Reflexionen

über

Deutschlands 18tes Jahrhundert,

und seine Verfasser,

nebst einer

Betrachtung

über die

Lage des heutigen

Mönchwesens

und daraus

entstehenden Folgen.

Von einem

Freund der Wahrheit.

Zweytes Päkgen.

1782.

Allerliebster! —

Sie werden doch nicht auf ihren Freund zürnen? Warum geben Sie mir so lange keine Antwort? Schon vor sechs Tagen fragte ich Sie, ob Ihnen das fünfte Hefft unserer Deutschlandisten — es hat doch noch jede Sekte ihren Namen gehabt — noch nicht zu Handen gekommen ist? Wo fehlt's doch, daß diese Väter unsers Vaterlandes so lange säumen? Ach! wüßten's Sie doch, wie heißhungerig unser erwachendes Publikum dem Zwiebak, den sie aus dem Alterthum herzwingen, undmit sorgender Vaterhand brechen, entgegen schnappt! — Bey Elias Zeiten durstteten die ausgedorrten Felder nicht so nach dem wohlthätigen Regen, der über Karmel herkam, wie die lechzenden Herzen der 1800 Subskribenten nach den kristallenen Bächen Helikons, die aus den unnachahmlichen vierbögigen Hefften hervorströmen. 15 Kr. ist

ja keine Summe; jeder Weber vermag diesen Aufwand, er wirft gerne fünf Groschen aus seiner unterirdischen Werkstatt herauf, um dadurch dieß Götterwasser zu sich hinab zu leiten. Gelingts ihm nicht, seinen schuppigten Verstand damit aufzuweichen, so dient's ihm doch, seine Schlichte flüßiger zu machen. Er wird wenigstens in den Stand gesezt, an den Tägen, die ihm aus seiner Höhle hervor zu kriechen erlauben, bey einer Kanne Bier über die Geistlichkeit zu raisoniren, und über das allgemeine Verderben des Vaterlandes in Jeremiens Klagtone zu lärmen.

Es ist bis zum Staunen verwunderlich, wie eng die Kronik unsers Vaterlandes in dem ersten Heffte zusammen gestopelt ist. Mit etwa 50 Zeilen sagt uns Herr W. von den Apostelzeiten her die ganze Geschichte, die er selbst wünscht, daß er sie nicht wüßte. Die Reinigkeit der Sitten erstrekt sich nicht über die Epoche der Apostel hinaus; gleich arteten die Diener des göttlichen Wortes in Heuchler aus. Warum waren wir doch bisher

her so dumme Christen, daß wir diese getünchte Gräber nicht erkennten? An der 25sten Seite bestraft er ganz stille den Petrus einer Lüge; er sagt: **die Apostel trugen Sekel und Geld**, und doch sagte eben dieser Apostel zu dem krummen Bettler, der an dem Eingange des Tempels saß, und ihn um Almosen bat, daß er weder ein Gold noch Silberstuk hätte; schon Petrus muß also vom Geizwurm geplagt worden seyn. Doch er sieht großmüthig über die Eigennüzigkeit des Fürstenapostels hinaus; er führte nur sinoptisch an, daß die Apostel Sekel und Geld trugen, um so den lehrreichen Uebergang auf die Mönche, diese Gegenfüßler der Apostel vorzubereiten. Er ließ alle Mittelideen weg, und zeigte nur, wie unevangelisch sich die Habsucht der Mönche an die Geldbörse der Apostel ankettelte. Der Mann hupfte gewiß, von rascher Entzükung hingerissen, an seinem Schreibpulte auf, als er die bezaubernden Antithesen, die auch das goldne Alter nicht erfand, schuf. **Die Abendländischen — Mönche — verbesserten**

de evangelische Vollkommenheit, und verschlimmerten die Kirchenzucht: sie schwangen sich zum Himmel auf, um fester auf der Erde zu sizen. Christus gab Räthe, sie verlobten sich durch Gelübde; die Apostel trugen Sekel und Geld: sie verbaten sich beydes: sie verliessen die Handarbeit, und sangen Psalmen: fasteten vieles: assen auch vieles: tranken Wasser und Wein: schwuren die Armuth, und foderten Herrschaften, u. s. w. Habs nicht gewußt, daß die Kukul in dem Personale des heiligen Bonifazen, des heiligen Kilian, des heiligen Rupert der Pharisäerschalk zudekte. Bis daher war ich im Irrwahn, daß Bonifazius eines Martyrertodes starb, um mit seinem Blut dem Evangelium das Zeugniß der Wahrheit zu geben, und für sich die Krone der Unsterblichkeit zu erobern. Aber ja; izt ist's entdekt, dieser schlaue Mönch lauerte auf einen Churhut. Johannes sah in seinem Patmos nicht so viele Geheimnisse, als dieser Aufklärer Deutschlandes

In-

Intrique der Mönche, er muß ganz Aug seyn. Doch die Benediktiner leiden Ausnahm, der Notenschreiber S legte diesen beissenden Antithesen Kühlpflästergen auf; der Benediktinerorden ist doch der, dem man diese Vorwürfe am wenigsten machen kann. Was weis ich; ob diese Note reine Liebe zur Wahrheit, oder nur geheuchelte Ehrerbiethung gegen gewisse Fürsten, die die würdige Söhne des gutkarakterisirten Benedikts sind, in die Feder gab.

Ich muß gestehen, so eine Histori habe ich noch nie gelesen; der Stil ist pur lakonisch. Wie schon gesagt: wenn man die Noten wegläßt, die sich zu ihrem Grundtexte wie 50. zu 1. verhalten, bringt der Auktor beynahe 1800 Jahre auf ein Oktavblätgen. Auch dieses läßt sich noch kompendiren, wenn ich den Auszug so machte: Der Karakter der Geistlichkeit von Anno 1. bis 1782. war immer Geiz, Verschlagenheit, Eigennuz, Heuchelei, Blutdurst, Fanatismus, Dummheit, Enthusiasmus, Aberglauben, Bigotterei,

Herrschsucht, und — — vielleicht kommen die übrigen Karakter im fünften Hefft; indessen ist dieß nur sublevandae memoriae causa, so ins Kurze gezogen. In einer halben Stunde geht die Post ab, und mir winken meine Berufsgeschäfte entgegen; ich muß mein Schreibpult verlassen; sonst würde ich Ihnen, mein Freund! noch mehrere Stellen aus unsrer Universalhistori anführen. Nur noch einen Blik auf die verwegenen Mönche zu Ephesus zurük. Es müssen diese Kerls gröber als Franziskaner-Portner, oder als die Dispensatoren bey den Jesuiten, gewesen seyn, weil sie sogar ihre Bischöfe mishandelten, und die Koncilien in Mörderversammlungen umschufen. Flavian, der sanftmüthige Flavian ward hart mit Streichen hergenommen; die Mönche — ein wildes Räubergesindel; sind vielleicht die abendländische ihre Deszendenten? — schlossen sich an die Soldaten, und beym Signale ihres Chef, des Dioskorus, brachen sie wider die beßten Hirten der Kirche los. Ich weis zwar eigentlich nicht, daß Mönche die Urheber dieser Em-

pörung

pörung waren; soviel ist bekannt, daß sie ganz von dem bösen Dioskorus abhiengen, der ihnen diese Ausschweifung befahl.

Das darauf folgende Koncikium zu Chalzedon, eine Versammlung von 630 Bischöfen, strafte auch diese Mönche nicht einmal. In der ersten Verhandlung — Actione prima — wurden nur die grausamen Bischöfe Dioskorus, Juvenal, Thalasius, Euseb, und noch andere wegen ihren Excessen zu Ephesus gestraft; wegen der gewaltthätigen Handanlegung der Mönche, und ihrer proportionirten Strafe lese ich kein Wort. Was gilt's, diese 630 Väter war alle selbst Mönche, oder gar Jansenisten.

Wenn Sie Liebhaber von Antithesen sind, mein Freund! so geben Sie mir nur einen Fingerzeig, und ich seze Ihnen das erste, und noch mehrere Heffte in diese Forme um. Die Sache soll ohne Zwang geschehen; es wird hiezu keine schöpferische Kraft erfodert. Ich fange alsdann z. B. also an: der Autor ruft voll Menschenliebe

auf:

auf: Möchten doch diese eiserne Jahrhunderte aus unsern Jahrbüchern auf ewig ausgelöscht seyn! Herr Autor aber schrieb wirklich diese schwarze Histori aus seinem Zerebel, und mit Anmerkungen nieder, um sie dem Untergange zu entreissen, und dem Gedächtniß der Nachkömmlinge frisch einzuprägen. Wär' dieß keine schöne Antithesis? — Doch kein Wort mehr hievon.

Die Betrachtung, die ich Ihnen in meinem lezten Erlaß versprochen, biege ich hier an. Ich will gerne ihr Gutachten davon hören; indessen halte ich mit meiner Censur zurük. Soviel kann ich Sie versichern, daß der Verfasser gewiß ganz orthodox ist. Sie kennen ihn gut; nur seze ich seinen Namen nicht an, damit ihre Beurtheilung freyer ist. Wie gefährlich ist's doch, wenn man mit Neigungen zu kämpfen hat, zur Zeit, wo wirklich nur der Verstand entscheiden soll.

Sehen Sie, ich schreibe hier die Stelle seines Briefgens an, mit dem er seine Betrachtung begleitete.

„ — — — und ich ersuche Sie nicht
„ um ihren Beyfall; lassen Sie ihre ganze
„ Kritiktheorie wirken, und machen Sie mir
„ nur die Anzeige, worinn ich vielleicht zu
„ weit gieng, oder mich zu eng einschränk-
„ te. Ich wünschte zwar, daß dieß kleine
„ Fragment in den Händen der Bischöfen,
„ und jener Klostergeistlichen Personen wä-
„ re, die die Dispens über ihre Gelübde sich
„ nicht zu begehren trauen. Sie müssen aber
„ diese Betrachtung aus dem rechten Stand-
„ punkte übersehen. Ich rede nur von der
„ Dispens über Klostergelübde, die bey wirk-
„ licher Lage der aufgehebten Klöster, und
„ Störung der Klosterpersonen so merklich
„ erschwert, und nach vielen Umständen nicht
„ mehr zur christlichen Vollkommenheit so,
„ wie zuvor, dienlich sind.

„ Gottes, Menschen, und Wahrheits-
„ liebe gab mir diese Frage zu überdenken,
„ und ich glaube, die Auflösung hievon den
„ Klostergeistlichen, die aus andern Titeln
„ die Enthaltung nicht schuldig sind, als

nur

„ nur aus dem Titel eines Ordensgelübdes,
„ z. B. den Klosterfrauen, dann auch den
„ Bischöfen, dem Pabste, und der Kirche
„ schuldig zu seyn. Es sey zwar weit von
„ mir, daß ich in einem Lehrertone zu spre-
„ chen verlange; denn wer bin ich, daß ich
„ meine Hirten unterrichten soll? Doch, sei-
„ ne Meynung nach reifer Ueberlegung sa-
„ gen, dünkt mich allzeit unschuldig; und
„ dieß ist so gerade genug. Die Klosterfrau
„ kanns sehen, daß sie ohne Aengstigkeit ih-
„ res Gewißens um die Auflösung ihrer Ge-
„ lübde bey dem Bischofe ansuchen darf; der
„ Bischof findet Bewegungsgründe, nach
„ welchen er die Bittende hören muß, und
„ der heilige Vater wird erinnert, daß er
„ wenigst bey dem nothwendigen Schritte
„ der Bischöfe duldend, und nachgiebig seyn
„ soll, und so wird die Kirche die kleine
„ Gährung, die eine Wirkung der heutigen
„ seynsollenden Reformation ist, nicht sehr
„ empfinden. u. s. w.

Leben Sie wohl, und lassen Sie mich bald wissen, ob ihr Urtheil mit dem meinen harmonirt. Wenn schon unsere Herzen gleich gestimmt sind, folgt's doch nicht daraus, daß es auch unser Verstand seyn muß. Wenigst aber da finde ich nie einen Widerspruch, daß ich nicht bis ins Grab seyn soll

Gegeben den 9ten Junii
1782.

Ihr

wahrer Verehrer ꝛc.

Betrach-

Betrachtung
über die Frage:
Ob ein Bischof könne, und solle über die Gelübde der Ordenspersonen,
derer Klöster in k. k. Staaten aufgehoben sind, wenigst in dem Falle, da sie es begehren, dispensiren?

Von einem Freunde der Wahrheit.

---

§ I.

Das Gelübd überhaupt ist ein freywilliges Versprechen, durch das man sich Gott über eine Sache, die an sich selbst gut, oder, nach der Schulensprache, beßer, als ihr Gegentheil, und dem Allerhöchsten gefällig ist, verbindlich macht. Hierinn sind unsere Kanonisten sowol, als Theologen einig.

Das Gelübd nimmt also die Eigenschaften eines Versprechens an. Wenn man Gott was anloben will, muß man frey seyn; all fremder Zwang, der das Gleichgewicht der Willkur stört, und die Freyheit fesselt, ist

dem

dem Wesen des Gelübdes nachtheilig. Die Freyheit des Menschen kann ohne Kenntniß nicht bestehen; unsere Handlungen werden nur in so weit freywillige Handlungen genennt, als wir unser sowohl, als der Umstände, Beschaffenheit und Folgen dieser Handlungen bewußt sind.

Gott Gelübde machen sind ohne Zweifel die beträchtlichsten Handlungen des Menschen, und indem Gott dadurch geehret, und der Christ vervollkommet wird, erhalten sie den Namen der Handlungen der Religion. Es ist also beym Gelübde machen Gegenwart des Geistes, Kenntniß der Sache, die man anlobt; der Umstände, in die man sich dadurch versezt, und der Hauptfolgen, die von dem Gelübde unabsönderlich sind, vonnöthen. Die Freywilligkeit des Gelübdes paßt geometrisch an das Verhältniß des Kenntnißes.

Schlüssen sich also, beym Fortgang der Zeit neue Umstände von Wichtigkeit auf; äußern sich beträchtliche, und das Gelübd

sehr

sehr erschwerende Folgen, die man unmöglich hat vorsehen können, und wegen welchen, wenn man sie vorgesehen hätte, man sich niemal in solche Gelübde eingelassen hätte, dann sage ich, fällt Freyheit, und alles Freywillige hinweg; die Verbindlichkeit des Gelübdes ist Abänderungen unterworfen, sie hört auf, weil sie sich nur auf die Freyheit, Freywilligkeit, und Kenntniß des Gelobenden gründet. *

§. II.

Theologen, und Kanonisten theilen die Gelübde in zwo Klassen ein. Die einte Klasse faßt die feyerlichen, die andere die unfeyerlichen, einfachen, oder simpeln Gelübde ein.

Dieser Unterschied ist pur zufällig, und affizirt das Wesentliche der Gelübde nicht im min-

* Hierüber lese man Martini de leg. nat. c. 5. § 172 et 173. P. Schram comp. theol. etc. tom. 2. § 825. coroll. pract. Rigger Jus Can. part. 3. tit. 34. § 624. etc. etc.

mindesten; * denn die feyerlichen Gelübde haben keine andere Definition, als die simpeln; nur werden sie bey ihrer Ablegung, oder Entstehung von gewissen Feyerlichkeiten begleitet, z. B. von Empfahung einer der höhern Weihungen; von Ablegung der Profeßion in einem approbirten Orden, u. s. w. ** Welche Umstände man bey simpeln Gelübden nicht antrift.

Es ist also leicht faßlich, woher ihre Benennung kömmt; sie werden solenne ge-

* Sanchez in praecept. Decal. tom. 2. l. 5. c. 1. n. 6. at Sententia, quam verissimam puto, ait, *solenne* Professionis votum, et *simplex* non differre per se, et essentialiter ex utriusque voti natura, sed solum *accidentaliter*, et *extrinsece*, ex sola Ecclesiae constitutione, ac proinde totam voti solennitatem esse solius Juris ecclesiastici.
S. auch Dian. in oper. Coord. tom. 3. tract. 1. Resol. 78. §. 4.

** Votum solenne est, quod fit cum solennitate, vel per susceptionem ordinis, vel per religiosam susceptionem. *Schram* Comp. Theol. tom. 2. § 822.

weil sie von gedachten Feyerlichkeiten begleitet werden. Hier brauchts aber nicht viel Kopf brechen, es einzusehen, daß diese Feyerlichkeiten dem Wesentlichen des Gelübdes nicht ankleben; durch die Solennität wächst den Gelübden keine neue Verbindungskraft zu; alle Wirkungen, und Vorzüge, die sie von simpeln unterscheiden, sind blosse Verfügungen, und Modifikationen des Kirchenrechtes.

Daß heutzutage das solenne Gelübd der Keuschheit die Giltigkeit des Ehekontraktes aufhebt, und die mit dem Gelübde belegte Person zur Ehe unfähig macht, kömmt nur aus Anordnung der Päbste, und Kirchenväter her. Zur ersten Kirchenepoche wußte man von dieser Wirkung des feyerlichen Gelübdes noch nichts. Selbst der Kirchenrath zu Chalzedon Anno 451. schleuderte zwar die Bannstrahlen über die Nonne, oder die Mönchen her, die es nach abgelegtem Gelübde der Keuschheit wagten, in Eheverbindnisse sich einzulassen; die Ehe selbst aber störten die

Väter

Väter nicht; nein, sie wurde nicht als ungiltig erklärt. *

§ III.

Die Gewohnheit, das Gelübd der Keuschheit abzulegen, ist alt; die Töchter Philipps des Diakons sind der Beweis hievon. Schon in den ersten Jahrhunderten wurden gewisse Ceremonien, wann ein Mägdgen die Enthaltung — denn Keuschheit bedarf keines Gelübdes — Gott anlobte, beobachtet. Die Bischöfe machten sichs zum Geschäfte, diese frommen Mägdgen einzusegnen, und den heiligen Schleier über sie her zu deken. ** Diese Einsegnung geschah öffentlich, mit Kirchengepränge; also verdient sie ohne Zweifel auch den Namen einer feyerlichen Einsegnung; also war ein solches Gelübd ein solennes. (§. praec.) Nichts, als zufällige Annexen mangelten ihm, die in nachkommenden Zeiten erst Mode wurden.

* Hierüber sehe man Juenin Coment. Sacram. de Matr. Imped. in spec. de vot. Clericat. de Matr. Decis. 21.

** Thomasin. Part. I. l. 3. c. 42.

Auch Priestern wurde die Gewalt, frommen Jungfern den Weihl zu geben gestattet; die Wittwen hüllten sich selbst in heilige Schleier ein; und dieß geschah natürlicherweise weniger feyerlich. Andere aber lobten ohne alles Ceremoniel die Enthaltung ihrem Gott an, und lebten im väterlichen Hause rein, und fromm die Tage ihrer Wanderschaft durch. Cyprian * nennt sie den edlern Theil der Heerde Christi.

Man siehts ohne meine Erinnerung, daß eben diese Gelübde zur Klasse der simpeln, oder einfachen gehören. Dessen ungeachtet findet man nicht die geringsten Spuren, als hätten die Väter der ersten Kirche jemal einen wesentlichen Unterschied zwischen den feyerlichen, und simpeln Gelübden gemacht.

§ IV.

Hier verdient sonderheitlich die Behutsamkeit der Kirchenväter angemerkt zu werden, mit welcher sie den heiligen Schleier

dem

* De habit. Virg.

dem frommen Geschlechte mittheilten. Sie nahmen das Gelübd der Enthaltung nicht von jeder Wittwe, und Jungfrau an; nur denen, die das Zeugniß unsträflicher Sitten, der Frömmigkeit und Gottesfurcht, und noch dazu hohes und reifes Alter hatten, gaben sie den Weihl. Paulus foderte 60 Jahre bey einer Wittwe, die in Kirchendienste aufgenommen wurde, und Tertulian * giebt das Zeugniß, daß zu seiner Zeit dieß paulinische Gesez genau beobachtet wurde.

Die Kirchenräthe zu Chalzedon, zu Saragossa, und andere ** milderten zwar die Verordnung des heiligen Paulus, und nahmen die Weibspersonen mit vierzig Jahren in die Zahl der Diakonissenen. Indessen

 gab's

* Libro de vel virgin.

** Diaconissam non ordinandam ante annum quadragesimum, et hanc summo cum libramine. *Chalced. Can.* 15.

Non velandas esse virgines, quae se Deo voverint, nisi quadraginta annorum probata aetate, quam Sacerdos probaverit. *Caesar Aug. Can.* 8.

gab's freylich noch zwo andere Gattungen von Mägdgen, die ihre Freyheit, zu heurathen schon in dem 25sten, ja wohl auch schon im 12ten Jahre ihres Alters durch Keuschheitsgelübde — wie man's zu nennen pflegt — einschränkten, * wie zerschiedene Koncilien hievon reden.

Wenn wir nun die Kanonen dieser Kirchenräthe durchlesen in Rükſicht auf Gelübde, die in den ersten fünf Jahrhunderten abgelegt wurden, läßt sich's als untrennbares Korollar annehmen, daß in dem ersten Zeitalter der Kirche die Bischöfe insgemein, in National- und Provinzial-Koncilien, und in's besondere in ihren Kirchensprengeln das Urtheil über Gelübde, ihre Umstände, und Feyerlichkeiten, über Verbindlichkeit, über die Eigenschaften und Erfordernissen der Gelübde

Sanctimoniales, quamlibet vita earum, et mores probati ſint, ante annum aetatis ſuae quadrageſimum non velentur. *Agath. Can.* 19.

* Thomaſ. de Beneficiis et Benefic. Tom. I. p. 1. lib. 3. c. 52. n. 5. et 6.

lübdemachenden, über die Strafe der Gelübdbrüchigen, und endlich über alle andere damit verbundene Folgen abfaßten. Die ganze uneingeschränkte Judikatur gehörte zur Bischofsgewalt, die der Heiland seiner Kirche in ihren Dienern hinterließ, und welche die Bischöfe die ersten Jahrhunderte durch ausübten.

§ V.

Es sind also die Gelübde von ihrem Ursprunge her der Schlüsselgewalt der Bischöfe untergeordnet; einer göttlichen Gewalt, die sich auf pur geistliche Dinge erstrekt. Es müssen also die Gelübde nach ihrem wesentlichen Betracht als geistliche Dinge angesehen werden.

Ich will zwar hier nicht das ganze weitschichtige Feld der Schlüsselgewalt durcharbeiten, doch aber muß ich etwas weitschichtiger seyn. Es ist für meine Absichten nothwendig; denn aus dessen richtigen Begriffe allein fliessen die beträchtlichsten Folgen.

A.) Der Heiland errichtete eine neue Gesellschaft von Menschen, die wir izt Christen nennen; diese Gesellschaft ist heut unter dem Namen der katholischen Kirche bekannt.

Jede Gemeinde, oder Gesellschaft hat ihr eigenes ausgeseztes Zihl, zu dessen Erwekung die Glieder sich verbinden. Die Verbindlichkeit zum gemeinsamen Endzwek hält die Verbindlichkeit, und das Recht zu den Mitteln in sich.

Das Zihl der Christengesellschaft ist erhaben, heilig, übernatürlich; Christus, ihr Stifter, hat es ihr ausgesezt, und nur die, so sich dieses zu erlangen verbinden, können in diese Gesellschaft treten.

Die Kirche drükt sich hierinnfalls durch das konstantinopolitanische Symbolum am beßten aus, indem sie sagt: Jesus Christus ist aus dem Himmel auf die Erde gekommen wegen uns, und unserer Seligkeit — propter nos et nostram salutem descendit de coelis — Die Glükseligkeit der Glie-

der

der ist also das gemeinsame Zihl der Christengesellschaft — eine Glükseligkeit, die ewig dauern soll, und die in der Zunkunft auf uns wartet —

Gleichwie der Stifter dieser Gesellschaft ihr das erhabene Zihl hat ausgesezt, so hat er auch die Mittel, selbes zu erreichen, bestimmt. Er gab seinen Lehrlingen den nöthigen Unterricht davon, der bis auf uns gekommen ist; sie verfaßten viel von dieser Lehre schriftlich, und das Buch ist unter dem Namen des Evangeliums bekannt.

Es ist also dieses Buch als eine Sammlung von Fundamentalregeln der Christen anzusehen, die ihnen als Mittel zu Erwekung ihres Zihls dienen sollen, und sinoptisch so können zusammengefaßt werden. Es werden vorgeschrieben a) Kenntniß und Anbetung Gottes, und zwar ins besondere b) Kenntniß und Anbethung des Heilandes als Gottmenschen. c) Eigene Vervollkommung der Glieder entweder *a*) durch die Wege der Gebothe, z. B. durch genauen Gehorsam ge-

gen die Gebothe der Liebe Gottes und des Nächsten u. s. w. Oder b) durch die Wege der evangelischen Räthe, * wie wir sie heutzutage nennen; die zwar nie befehlungsweise vorgeschrieben sind, wohl aber als die tauglichsten Mittel der Christen Vollkommenheit in hohem Grade zu erlangen, und sich dem erhabenen Zihle zu nähern, angepriesen sind.

Aus der Verbindlichkeit, nach dem Zihle zu trachten, fließt die Verbindlichkeit und das Recht zu den Mitteln, wie schon oben gesagt worden. Die Vollkommenheit jedes Christen

ist

* Anmerkung. So antwortete der Heiland bey Matth. 19. dem Jünglinge, der ihn über die Mittel, die Seligkeit zu erwerben, fragte. Er wies ihn zur genauen Erfüllung der Gebothe: Si vis ad vitam ingredi, serva mandata. Und dann zeigte der göttliche Lehrmeister auch noch die Mittel zur größern Vollkommenheit, die in der Verlassung der Glüksgüter, und in der Enthaltung bestehen. Si vis perfectus esse, vade, vende quae habes, et da pauperibus, et habebis Thesaurum in coelo — sunt Evnuchi, qui se castraverunt propter regnum coelorum.

ist als Mittel zu seinem Zihle angesezt; diese Vollkommenheit aber kann man durch die evangelischen Räthe erlangen; es folgt also klar, daß die Christen, als Glieder der Kirche das Recht, die evangelischen Räthe auszuüben, haben.

B.) Aus der Errichtung der Christengesellschaft, oder Stiftung der Kirche ist's bekannt, daß der Heiland einige aus den Gliedern erwählte, an die Er eine dieser Gesellschaft anpassende Obergewalt übertrug; Er redete von den Gliedern dieser Gesellschaft im figürlichen Tone als von Schafen, die Er unter der Leitung der ordentlichen Hirten zu ihrem erhabenen Zihle führen will.

Diese Obergewalt trägt nun den Namen der Schlüsselgewalt — Imperium sacrum — und die Hirten sind die Bischöfe, an die die Schlüsselgewalt von den Aposteln her auf Anordnung des Heilandes erblich übergangen ist. Aus der Stiftung, aus dem Zihle, und aus den dahin abzwekenden Mitteln dieser Gesellschaft läßt sichs leicht schlüssen, daß die Schlüsselgewalt sich über pur geistliche Dinge erstreke; pur auf die Leitung der

Glie-

Glieder zu ihrem erhabenen Zihle. Sie ist aber auch zugleich in ihrer Art die höchste Gewalt, und so gerade ist sie die höchste in dem pur geistlichen Reiche, wie die Majestätsgewalt im Staate die höchste ist.

Die Schlüsselgewalt ist also a) eine göttliche Gewalt, weil sie einen Gott zu ihrem Stifter hat. Sie kann b) nur von jenen ausgeübt werden, denen sie der Heiland übergeben hat; also nur von Bischöfen. Weil sie c) die höchste ist, sind ihr, nach der Sprache des Heilandes alle Schafe untergeordnet, das heißt, alle Glaubige, in soweit sie Glieder der Kirche Jesu Christi sind. Es folgt also unmittelbar, daß Kaiser und Könige, daß Fürsten und Landesherren, wenn sie Glieder dieser Kirche sind, sich dieser Gewalt unterwerfen müssen, so lange sie inner ihrem Wirkungskreise bleibt; der Wirkungskreis verbreitet sich aber d) über alle die Handlungen der Glieder, in soweit selbe als Mittel zur Erwekung ihres Zihles zu betrachten sind. Dahin also werden einklassifizirt die Weise und Art, Gott anzubethen; die Vervollkommung

mung der Glieder entweder durch die Wege der Gebothe, oder der evangelischen Räthe. Daher kömmt es, daß man e) nur von den Bischöfen, die diese Gewalt ausüben, die reine Lehre des Glaubens, und der Sittenregeln, die aus der Offenbarung hergeleitet werden, oder sonst zur Vervollkommung des Christen gehören, einzuholen hat.

Eben dieser Gewalt kömmt es allein zu f) alle Hindernisse, die der Erzwekung des allgemeinen Zihls im Wege stehen, oder doch die Erreichung desselben gefährlich und zweifelhaft machen, zu beyseitigen. Willkürliche Regeln zur Vervollkommung des Christen können oft den Umständen der Zeit, des Subjektes u. s. w. nicht anpassen, so, daß sie zur Erlangung des Zihls entweder gar nichts beytragen, oder Schwierigkeiten in Weg legen. Daher muß es nothwendig die Schlüsselgewalt entscheiden, was in kritischen Umständen für die Glieder der Gesellschaft in Absicht auf das Endzihl ersprießlich, was hinderlich ist.

Bin-

Binden, lösen, unterrichten sind also die wesentlichen Ausflüsse der Schlüsselgewalt. Sie kann die Bande der Sünde, die den Eingang zur ewigen Seligkeit unmöglich machen, wieder abnehmen, und alle die moralischen Fesseln, die etwan den Fortgang der Mitglieder in zwekmäßiger Vollkommenheit hindern, oder doch selben merklich, und allzusehr erschweren, andurch aber die Erzihlung der ewigen Glükseligkeit den größten Gefahren aussezen, wieder auflösen; und dieß um so leichter, wenn sothane Schwierigkeiten bloß aus Privathandlungen der Gläubigen, und aus eigener willkürlicher Auflastung neuer Personalpflichten, zu denen die Glieder das Fundamentalgesez des Evangeliums nicht verband, herrühren. *

Es

* Anmerkung. Ich will hier dem Leser mit überflüssigen Citationen der Schrift nicht überlästig seyn. Wer die Schrift nur ein Bisgen kennt, sieht es schon, daß diese Ideen alle aus der Bibel geborgt sind, nur stehen sie dort nicht in dieser Verbindung.

Es liegt hier zwar die Entwiklung der Schlüsselgewalt systematisch vor Augen, die Korollarien sind richtig; sie ist aber nicht nach ihrem ganzen Umfange entworfen. Mich dünkt, daß kein einziger Katholik widersprechen wird, der nur ein Bisgen Theologie und Logik besizt.

C.) Izt einen Blik auf die Gelübde der Gläubigen. Ich betrachte sie in dem Gesichtspunkt der Mitteln zur Vervollkommung des Christen, wie sie uns der Heiland anpries; als Mittel, zur Erlangung der Seligkeit.

Die Gelübde tragen die Eigenschaften des Versprechens; (§ I.) es läßt sich also nicht zweifeln, daß sie zu dem, was man angelobt hat, verbinden; und diese Verbindlichkeit kann man als sittliche Bande, und Mittel ansehen, die izt die Freyheit des Christen einschränken, zu seiner Vervollkommung, und Erlangung seiner Seligkeit unendlich viel beytragen; ein andermal aber wegen ganz abgeänderten Umständen den Gelobenden, der damit verstrikt ist, an seiner Vervollkom-

mung

mung hindern, und ihn in die augenscheinlichen Gefahren sezen, wider selbe zu handeln; als Treuebrüchiger aber wird er seinen Gott entehren, und sich den größten geistlichen Schaden zuziehen. Neue Schwirigkeiten, und erschwerende Umstände können also die Gelübde in wahre Hindernisse umschaffen, die den Gläubigen den Weg zur christlichen Vollkommenheit unersteiglich machen, und ihre ewige Glükseligkeit der gewissen Gefahr, selbe zu verlieren, aussezen.

Es steht aber der Schlüsselgewalt zu, die Bande, die die Glieder an ihrer Vollkommenheit, und Erzwekung des Zihles hindern, und selbe gefährlich machen, aufzulösen, wie schon oben gesagt worden, und nach Erfoderung der Umstände die Heilsschwirigkeiten aus dem Wege zu räumen; und folglich können auch die Gelübde aufgelöst, und ihre Verbindlichkeit ganz abgenommen werden; aber nur von denen, die das Originalrecht haben, die Schlüsselgewalt haben, nur von Bischöfen. Es sind also die Monarchen und Landesfür-

sten

sten lediglich dazu unfähig, weil sie nur als Mitglieder der Kirche, nur als Schafe, nicht als Hirten zu betrachten sind.

§ VI.

Die römischen Bischöfe, und Universal-Primaten der Kirche kennten auch ihre Gewalt über Gelübde. Alexander III. sprach den Justinian von Venedig, einen Benediktiner von seinen Ordensgelübden los, gab ihm seine Freyheit wieder zurük, sich eine Gemahlin beyzulegen, und seine sterbende Familie zu erweken.

Auch Benedikt IX. nahm dem Kasimir, einem Kassinenser-Mönche die Kutte mit samt ihren Verbindlichkeiten ab, und machte ihn fähig, eheliche Kontrakte abschlüssen zu können. Und so kann man bey dem gelehrten Klerikat * noch mehr finden, die aus der Einschränkung der Ordensgelübde durch Vermittelung der Schlüsselgewalt in ihre natürliche Freyheit zurük traten.

* Clericat. Decis. 15. de Matrim. n. 17.

§ VII.

Theorie, und Beyspiele zeigen also, daß Gelübde können aufgelöst werden. Nur kömmts izt auf die Frage an, ob nur Päbste die Gewalt haben mit Ausschluß der Bischöfe, Gelübde zu lösen.

Wer immer mit starrem Auge auf das Wesen der Schlüsselgewalt, und daraus fliessenden Konsektarien (§ V.) und auf die Kirchendisciplin der ersten 1000 Jahre, wo man noch keine Reservationen kannte, zurük sieht (§§ III. und IV.) kann diese Frage unschwer beantworten.

Jeder Bischof ist von dem heiligen Geiste, als Hirt über seine Heerde bestellt; jeder also bekam unmittelbar von Gott die Schlüsselgewalt, die von dem Hirtenamte unabsönderlich ist. Was Gott fügt, soll der Mensch nicht lösen. Die Gewalt also der Bischöfe über die Gelübde der Gläubigen ihres Kirchensprengels ist unstrittig. Denn dem Bischofe stehts zu, für das allgemeine geistliche Wohl seiner Heerde (§ V.) unmittelbar zu sorgen

gen; er hat also das Recht — vermög seines Amtes — auf alle die geistlichen Mittel, die das gemeine Beßte seiner Heerde befördern, und auf die Abschaffung aller Hindernisse, die der Gemeinde, und ihren Gliedern in Rüksicht auf ihre Glükseligkeit hinderlich sind. Für das allgemeine Beßte der der christlichen Heerde sorgen, ist Bischofspflicht; Pflichten aber sezen das Recht auf die Mittel, die uns in Stande sezen, die Pflichten erfüllen zu können, schon zum voraus.

Es übten auch wirklich schon in den ersten Jahrhunderten die Bischöfe ihre Gewalt über die Gelübde, über ihre Verbindlichkeit, und über die Wirkungen derselben aus (§§ III. IV.) die Väter des Kirchenraths zu Chalzedon * brachen zwar in heiligen Eifer gegen

* Si qua Virgo se dedicavit Deo, similiter Monachus, non licere eis jungi Nuptiis: si vero inventi fuerint hoc facientes, maneant excommunicati. Statuimus vero, posse in eis facere humanitatem, si ita probaverit *loci Episcopus*. Chalced. an. 451. Can. 15.

die Nonne, oder Mönchen aus, die es etwa wagten, ihre Enthaltungsgelübde durch Ehebündnisse zu entheiligen. Sie straften die Vermessenheit mit dem Bannstrahle; und doch liessen sie jedem Bischofe die offnen Rechte über ihre Schafe; nach eignem Gutachten konnten sie die Strafe der Schuldigen mildern, die Gelübdbrüchige wieder aussöhnen, und durch Buße reinigen.

Es ist aber heut zu Tage hierinnfalls die Kirchenzucht geändert; das Gelübd der ewigen Keuschheit, und noch andere 4 Gelübde sind dem römischen heiligen Stuhle vorbehalten, kein Bischof kann sie auflösen.

Wahr ists — aber daraus läßt es sich nicht folgern, daß das Binden und Lösen, in Rucksicht auf Gelübde von jeder Art und Gattung, nicht mehr zur ursprünglichen, und von dem Heilande gestifteten Bischofsgewalt gehöre.

Die Reservationen der Päbste, die ein Produkt des eilften Jahrhunderts sind, können unmöglich die Essenz der Schlüsselgewalt

ändern;

ändern; umschrieben, eingeschränkt, und modifizirt wurde sie hiedurch, * das Wesen aber, und die Wurzel blieb immer; sonst müßte man sagen, daß der römische Bischof den übrigen seinen Brüdern — nicht Unterthanen — eine Gewalt genommen, die ihnen der Heiland selbst ertheilet; und also eine Lehre praktizirt hätte, die Paulus niemal geprediget, und die man weder in der Schrift, weder in der Uebergab findet.

Was ist aber augenscheinlicher, als, daß Modifikationen einer leichten Zerstörung unterworfen sind; jeder beträchtliche Zufall bringt sie in ihr Nichts zurük. Selbst aus der innern Kirchenverfassung wirds bekannt, daß die Reservationen aufhören müssen, wenn's das allgemeine Beßte der Christenheit, oder der Zustand einzelner gläubigen Völker fodert. **

 Und

* Sane dissimulandum non est, eam, quae jure divino Episcopis quaesita est, Ecclesiae administrationem nullis decretalibus ablatam fuisse; quamvis potestatis illius exercendae modus variis constitutionibus varie, pro temporum

Und eben heut scheint der Fall — wenigstens in Ansehung der reservirten Klostergelübde — gegenwärtig zu seyn; weil bey einer gestimmelten, und transformirten Schlüsselgewalt der Bischöfe die Anliegenheiten der anvertrauten Heerde nicht können besorgt werden, wie ich's beßer unten zeigen werde. (§)

Es ist ohnehin gewiß, daß die päbstlichen Reservationen ihren Ursprung nur von der Nachsicht, und Gutdünken der Bischöfe herhaben. Sie schikten ihre Diezesanen, die in gröbere Sünden gefallen waren dem heil. Vater nach Rom, damit er die auferlegte Buße der Bischöfe bestättigen, mildern, verschärfen, oder ihnen nach seinem Gutachten, den Frie-

porum ratione praescriptus fuerit. ** Itaque si ea tempora incidant, ut regendae Ecclesiae necessitas Episcopis a regulis recentioribus discedere cogat, nihil vetat, quo minus Jus naturale, et divinum, omissis formulis, quae jure novo praescriptae sunt, locum habeat. *Petr. de Marca, de Concord. Sacerd. &c. lib. 3. C. 6. n. 6.*

Frieden wieder schenken möchte. * Selbst die Reise nach Rom wurde als ein Bußwerk vom Bischofe angesezt, und die Büssenden bey ihrer Zurükkehr von dem Bischofe absolvirt. **

Man sieht also schon, wie die ersten Reservationen waren, und warum man zur päbstlichen Bind- und Lösgewalt hingewiesen wurde. Es geschah auf Veranstaltung der Bischöfe selbsten, weil sie dieß zu ihren Zeiten als ein Mittel der Vervollkommung ihrer

* Hoc ab ipsis Apostolicis Romanis, et ceteris Patribus cautum tenemus, ut Parochiano suo Episcopus poenitentiam si imponit, eumque Papae dirigit, ut judicet, utrum sit, an non, poenitentia digna pro tali reatu, potest eam confirmare Auctoritas Papae, aut levigare, aut superadjicere. *Synod. lemov. II. Anno* 1031. *Collect.* Conc. *edit. Mans.*

** Reservantes hanc indulgentiam apostolicae Moderationi, ad Apostolorum eum limina direximus, quatenus, et fatigatione itineris hujus peccatum suum diluat. *Ivo Carnot. epist.* 60.

Heerde mögen angesehen haben. Hört also dieser Beweggrund auf, und öffnen sich Umstände, daß die Reservationen nicht mehr nüzlich sind, so sind die Bischöfe schuldig, in das volle Recht ihrer originalen Schlüsselgewalt wieder einzutreten. *

Kurz; die Reservationen sind unter die Kirchendisciplin zu rechnen, welche den Umständen der Zeit, und dem gemeinen Nuzen der

* Decrevit quoque sancta Synodus, ut nullus Romam eat, nisi cum licentia sui Episcopi, vel ejus Vicarii, quia multi tanta mentis suae falluntur stultitia, ut in aliquo capituli crimine inculpati poenitentiam a suis sacerdotibus accipere nolint, in hoc maxime confisi, ut Romam euntibus Apostolicus omnia sibi dimittat peccata. Sancto visum est Concilio, ut talis indulgentia illis non prosit, sed prius juxta modum debiti poenitentiam sibi datam a suis sacerdotibus adimpleant, et tunc Romam ire si velint, ab Episcopo proprio licentiam et litteras ad apostolicum ex iisdem rebus deferendas accipiant. *Conc. Salegunstad. apud Caranza. Cap. 18. edit. P. Schram.*

der Christenheit anpassen muß. Der Pabst ist zwar allzeit das sehr zu verehrende Oberhaupt der Kirche, der Universal-Primas, und Er wird es seyn, wenn auch keine zufällige, und das ganze Kirchensystem unbelangende Reservationen mehr, existiren.

Aber dieß ist nur von Reservationen der Sünden zu verstehen, nicht aber von vorbehaltenen Dispensen in dem solennen Enthaltungs-Gelübde, — — Und warum nicht? es muß die Gewalt zu dispensiren, folglich die Gewalt loszuzählen, der Schlüsselgewalt der Bischöfe nothwendig eingetragen seyn, wie es § V. schon bewiesen worden; und dispensiren heißt doch endlich auch nicht mehr, als Sünden erlassen; es fodert keine höhere Gewalt.

Zudem träumt niemand in der ganzen Welt, dem Bischofe die Macht abzusprechen, wenn er in dem simpeln oder einfachen Gelübde der Enthaltung, das sich nur auf eine Zeit, z. B. auf 8, 10, 20, 30 Jahre — gewisse Zeit ist meines Wissens nicht ausge-

nommen — erstrekt, dispensiren will; ja die simpeln Gelübde sind durchaus nicht vorbehalten; warum sollen's dann nur die solennen seyn, da doch kein wesentlicher Unterschied zwischen solennen, und simpeln ist? (§ II.)

Dieß kömmt allein auf die Willkur des Pabstes an, dem allein die Völle der höchsten Gewalt zukömmt. — Es ist wahr, man kann die Reservationen aus keinem allgemeinen Kirchengesetze, oder Kanon herleiten, sagt der große Van Espen, * umsomehr also ist es unbegreiflich, daß die Willkur ihren zureichenden Grund in einem göttlichen Rechte, das Ausschlußweise nur dem Pabst anklebt, haben soll. Sie ist kein nothwendiges Resultat seines

* Quibus vero dispensandi Auctoritas super impedimentis Matrimonii competat, nec in Canouibus, imo nec in decretalibus Grerii IX. determinatur; neque legitur aliquo decreto generali auctoritas haec Episcopis adempta, et Pontifici reservata. *Van Espen P. II. t. 14. c. 1. n. 10. Vide eundem Part. I. et II.*

nes Primates, und dessen ursprünglichen, und wesentlichen Rechte, weil dieser schon durch 1000 Jahre ohne Reservationen bestund; er wird also ohne selben noch fürdauern können. Die Völle der Schlüsselgewalt anlangend, kann auf die Reservationen, durch die die Bischöfe an der unmittelbaren Besorgung ihrer Heerde, uud somit auch an Loszählung z. B. der Ordensgelübde ihrer Diöcesanen, gehindert sind, niemal interpretiert werdeu, weil diese Völle nur die Universalrechte in sich schlüßt, durch die die **Einheit** und **Einigkeit** der Kirche kann, und muß erhalten werden. Die Primatrechte beziehen sich auf die ganze Kirche, und folglich nicht auf die Privat-Anliegenheiten der Gläubigen, die unmittelbar den Bischöfen unterworfen sind; und dieß sind gewiß Privatanliegen der Gläubigen, wenn der Fall entsteht, ob dieser, oder diese soll z. B. von einer enormen reservirten Sünde, oder von solennen Gelübden der Enthaltung, der Armuth, u. s. w. aufgelöst werden. Die Völle der päbstlichen Schlüsselgewalt kann also die Bischöfe an unmittelbarer Ausübung

Ihres

Ihres aufhabenden Hirtenamtes, an der Besorgung der Anliegenheiten ihrer Schafe, und folglich an der Auflösung der Gelübde (§ V. C.) der feyerlichen, der Ordensgelübde, wenns Umstände fodern, im mindesten nicht hindern.

§ VIII.

Allein dieß ist bald gesagt; die Theorie ist faßlich, aber die Ausübung ist hundert Schwierigkeiten unterworfen. Sollen die Bischöfe auf einmal ihr Amt in seiner ganzen Ausdehnung ausüben, und ohne zu Rom anzufragen, auch über die solennen Ordensgelübde dispensiren, wenn dringende Ursachen vorhanden sind; so wird der heilige Vater dadurch empfindlich beleidiget; die Abhängigkeit der Bischöfe von dem römischen Hofe hört auf, und selbst die Einigkeit der Kirche läuft Gefahr. Beym ersten Anblik dürften die Einwürfe blenden, allein sie sind eitel Dunst; leicht kann man sie heben.

Ich untersuche die Sache genauer; nichts soll mich in meiner Betrachtung stören. Weder

der kindliche Ehrfurcht, und Unterwerfung, die ich als Gläubiger dem heiligen Vater, diesem allgemeinen Oberhaupt der Kirche schuldig bin: weder mein gerechter Eifer für die heilige Gewalt der Bischöfe sollen in mir Vorurtheile hervorbringen; reine Wahrheit soll meine Ideen in dem Geleise der Billichkeit fortführen.

Es kann unmöglich wahre Beleidigung des Pabstes seyn, wenn heut Bischöfe in solennen Ordensgelübden bey dringenden Umständen dispensiren; oder es ist wenigst sehr leicht aus allem Schatten einer Beleidigung auszuweichen. Ueberdenken wir nur die kritische Lage unsrer Bischöfe, und die Richtigkeit meines Sazes liegt am Tage. Man hört es von allen Seiten her, daß der Monarch der große **J o s e p h**, der Selbstherrscher die Bischöfe auf ihre Originalgewalt zurükführen will. Die ganze Seelsorg, die der Heiland in die Hände der Bischöfe legte, und die sie in dem ersten Kirchenalter uneingeschränkt ausübten, soll nun wieder das in-

teressente Geschäft unsrer Bischöfe ausmachen. Die kostbaren Dispensen z. B. in Ehesachen dürfen die Unterthanen nicht mehr von Rom herholen; blos der ordentliche Bischof soll diese Hindernisse heben, wenn er zureichende Ursachen findet.

Es heißt, daß es die ernstliche Willensmeynung des Monarchen sey, daß, wenn ein Ordensmann seiner Gelübde will entbunden werden, um so ungehindert eine neue Lebensart z. B. den Weltpriesterstand rc. rc. annehmen zu können, der Bischof ihm hiezu Erlaubniß geben, folglich ihm die Gelübde des Gehorsams, und der Armuth abnehmen soll. Es heißt, daß der Monarch die Klosterfrauen, derer Klöster Er einzog, nur zu ihren Bischöfen hinweist, wenn sie allenfalls bey ihrer bedenklichen Lage in ihre ursprüngliche Freyheit, sich zu verheurathen, zurüktretten wollen, und der Bischof soll gehalten seyn, diese verunglükten Glieder des Staates vom Gelübde der Enthaltung loszuzählen. Der gebiethende Ton des Monarchen dringt also

in

in die Bischöfe; die höchsten Befehle weken die schlafenden Bischofsrechte wieder auf, und man zählt die Verweigerung der Bischöfe unter baren Ungehorsam.

Man hat auch nicht einmal einen Scheingrund, zu denken, daß hier Joseph in pur geistliche Rechte einlange, und also über seinen Wirkungskreis hinaustrette. Nein, Er befihlt nur — aber dieß ernstlich — daß die Bischöfe alle ihre Rechte wieder geltend machen, für die Anliegenheiten ihrer Heerden **selbst** sorgen, und das gemeine Beßte ihrer Schafe (§. V. B. C.) **unmittelbar** befördern sollen. Joseph will selbst blos geistliche Rechte nicht usurpiren, aber den Bischöfen kann Er es befehlen, und Er thut es auch, daß sie ihre Schlüsselgewalt so ausüben, wie sie in der ersten Kirche ist ausgeübet worden.

Dieß ist nun die wahre Lage der östreichischen Bischöfe. Sezen wir also, daß der Bischof mit einem Tiefblik einerseits auf die heiligen Pflichten des Gehorsams, die er dem

Monar-

Monarchen schuldig ist, zurüksieht; sezen wir, daß der Bischof ohne zu Rom anzufragen, auch in solennen Ordensgelübden dispensirt, und sogar von dem feyerlichen Gelübde der Enthaltung loszählt, kann, und wird's wohl der heilige Vater so einem gedrängten Bischofe verübeln? — Nein, Pius VI. ist zu billich, sein Verstand ist zu durchdringlich, als daß er es nicht selbst erkennen sollte, daß Bischöfe auf so eine Art keineswegs die Rechte des heiligen Stuhls stimmeln, indem sie nur einerseits dem Monarchen gehorchen, anderseits aber die unterlassene Ausübung ihrer Originalrechte unmittelbar wieder besorgen.

(§ VII.)

Wenn also Bischöfe unmittelbar in solennen Gelübden dispensieren, werden dadurch keineswegs die Rechte des Pabstes angetastet, die von seinem heiligen Stuhle unabsönderlich sind. Die Reservationen gründen sich nicht auf die Primatrechte, wie es schon gesagt worden; sie sind also ein Ausfluß blos zufälliger Rechte — obschon dieß Wort nicht

ein-

einmal im genauen Verstande hier anwendbar ist, und ich selbes nur in weitschichtigster Bedeutung brauche — die aber, nach den Regeln einer klugen Oekonomie, weichen müssen, wenn sie mit den Originalrechten der Bischöfe in Konflikt kommen, und wenn's offenbar wird, daß sie dem Monarchen verhaßt, den Bischöfen beschwerlich, und dem geistlichen Beßten der Gläubigen nachtheilig sind. Indem also die wesentlichen Rechte des Pabstes nicht angetastet werden, wenn Bischöfe in reservierten Ordensgelübden Dispens ertheilen; wenn andurch nur neuerworbene Zufälligkeiten wegfallen, kann man unmöglich behaupten, daß der heilige Vater wahrhaft beleidiget wird, wenn die Bischöfe unmittelbar ihre Jurisdiktion über die Ordensgelübde ausüben.

§ IX.

Was aber alsdann, wenn bey all dieser Behellung ein Bischof seine Rechte noch nicht kennen sollte; wenn Er von der Richtigkeit des Sazes, **daß gegenwärtige Umstände unausweichlich von ihm fo-**

dern, seine Schlüsselgewalt ohne alle Rüksicht auf Reservationen, die ihn blos an der unmittelbaren Besorgung seiner Heerde hindern, in volle Ausübung zu bringen, nicht überzeugt wäre, und also im Falle, daß Er um Dispensation z. B. über Ordensgelübde angesucht würde, selbe zu ertheilen sich nicht getrauete? —

Ich antworte, und ich antworte preß auf meine Absicht hin, daß so ein Bischof, der blos wegen Vorurtheilen, und gemeinen Irrwahn schüchtern ist, noch zum Ueberfluß vom heiligen Vater die Erlaubniß, über Ordensgelübde dispensiren zu därfen, begehren solle. Das kluge Rom wird sie ihm auch ertheilen. Rom kennt gewiß seine Vortheile, und, indem es sieht, daß sich die Reservationen, von denen hier die Rede ist, nur auf Sand gründen, wird es nicht länger an sich halten, diese Fesseln dem Bischofe abzunehmen. Pius wird durch gütige Nachsicht viel gewinnen; so kann er seine Rechte, wenn man's je Rechte nennen darf, retten, die bey

jeziger Verfassung ohnehin wegfallen müßten, wenn gleich die feyerlichsten Protestationen entgegen gesezt würden. So würde der Monarch befriediget, die Gewissensruhe der Bischöfe, und ihre originale Freyheit der Schlüsselgewalt hergestellt, durch die unmittelbar die Anliegenheiten der Diözesanen, und müssen besorgt werden.

§ X.

Sezen wir aber, welches doch unglaublich ist, daß der heilige Vater nichts nachgäbe; daß er dem Bischof die General-Erlaubniß z. B. über Ordensgelübde zu dispensiren, nicht ertheilte, was wäre doch alsdann zu thun?

Die Antwort liegt schon im VII und VIII §. Der Bischof kann, und wenn Umstände es fodern, muß er auch in seine volle Originalrechte eintretten. Der Pabst wird andurch nicht wahrhaft beleidiget, wie ich's schon gezeigt; und die Einheit der Kirche, und Abhängigkeit der Bischöfe von dem römischen Stuhl wird nicht gestört.

Daß die Bischöfe gewissermassen von dem römischen Pabste abhangen müssen, und daß dem heiligen Stuhle Vorzugsrechte ankleben, ist unter Katholiken ein unstrittiger Saz. Es ist die Kirche der moralische Körper, dessen edlere Glieder die Bischöfe sind, die aber alle dem sichtbaren Haupte, welches ohne Zweifel der römische Bischof ist, untergeordnet sind, um so, nach der Sprache des heiligen Hieronymus,* aller Gefahr einer Spaltung vorzubeugen.

Es ist hier der Ort nicht, den Primat des Pabstes mit allen seinen wesentlichen Rechten durchzuspüren. Bey so einer Arbeit würde mich unschuldige Wahrheitsliebe zwingen, dem wienerischen Herrn Profeßor Eibl ein unangenehmes Kompliment, wegen seiner übel beantworteten Frage: **Was ist der Bischof?** in's Ohr zu raunen. Vielleicht geschiehts noch zu seiner Zeit.

Nur muß ich an diesem Plaze noch zeigen, daß, wenn Bischöfe mit, oder ohne

Ein-

* Ut capite constituto schismatis tollatur occasio. *S. Hier. lib. I. adv. Jov.*

Einwilligung des Pabstes sich von Reservationen, durch die sie an der unmittelbaren Pastoration ihrer Heerde gehindert werden, losschütteln, dannoch ihre nothwendige, und wesentliche Abhängigkeit vom römischen Stuhle nicht aufgelöst, und die Einheit der Kirche nicht getrennt werde.

Wenn man nur den § VII. mit unbefangenem Auge, und mittelmäßiger Aufmerksamkeit durchlist, wird man sich leicht dieser Wahrheit wegen überzeugen können.

Schon einmal hab ich's gesagt, daß die Primatrechte die Universalanliegenheiten der Kirche zu ihrem Gegenstande haben; z. B. nur der Pabst kann allgemeine Kirchenversammlungen ausschreiben, wohin die Bischöfe zu erscheinen schuldig sind. (Durch diesen Saz will ich keineswegs das Recht des Monarchen, in seinem Reiche die Bischöfe versammeln zu können, absprechen.) Nur der Pabst kann im Falle der Noth, Vorsehungsweise, modo provisorio, allgemeine Verordnungen in pur geistlichen Dingen für die

ganze Kirche ergehen lassen, u. s. w. — — Die Reservationen aber langen nur die Privatanliegenheiten der Gläubigen, die unmittelbar unter dem Hirtenstabe der Bischöfe stehen, an; sie können also kein Ausfluß des Primates seyn. Es sind die Bischöfe nur in Rükbezug auf die Primatrechte dem Pabste untergeordnet; nur von daher entsteht ihre Abhängigkeit. So lange also die Primatrechte nicht angetastet werden, wird auch die Abhängigkeit der Bischöfe von ihrem Oberhaupt nicht gestört; fallen also die zufälligen Reservationen weg, so kann dieses ohne alle Verlezung der Abhängigkeit, und des Primates geschehen.

1000 Jahre stund die Kirche; der Pabst war immer das vom Heilande geordnete Oberhaupt, welchem die Bischöfe angeschlossen waren. Man fand Einheit, und Abhängigkeit zwischen den Gliedern, und dem Haupte dieses heiligen Körpers, und doch — doch wußte man dazumal um keine Reservationen. Bey dem vollen Schlüsselgewalt der Bischöfe war

die

die Kirche in den blühend'sten Umständen. Muß man aber nicht den ganz natürlichen Schluß machen, daß, wenn heute noch alle neugebakene Reservationen auf was immer für eine Weise vom römischen Stule wegfallen, dannoch die Einheit der Kirche, und die wesentliche Abhängigkeit der Bischöfe von dem Pabste, als Universal-Primaten nicht im mindesten gestöret werde.

§ XI.

Nachdem es also bewiesen ist, daß a) zwischen solennen, und simpeln Gelübden kein wesentlicher Unterschied ist; (§ II.) b) daß schon in der ersten Kirche die Gelübde zum bischöflichen Gerichte gehörten; (§§ III. und IV.) und ungezweifelt noch zur bischöflichen Gewalt gehören müssen; daß c) nur erst in spätern Zeiten die Reservationen erfunden wurden, (§ VII.) und folglich als wandelbare Modifikationen der Kirchendisciplin zu betrachten sind; d) daß die Bischöfe sehr gedrungen werden, ihre ersten Rechte wieder aufleben zu lassen, (§ VIII.) und e) ihnen

nichts im Wege stehen kann, zufällige Fesseln, die ihren Gewalt binnen 6 oder 7 hundert Jahre her einschränkten, zu zerbrechen, ohne daß dadurch oder den wesentlichen Rechten des Primaten, der Abhängigkeit der Bischöfe von ihrem Oberhaupt, oder der Einigkeit der Kirche ein Nachtheil zugienge. (§ X.) Wird es wohl begreiflich seyn, daß bey allen diesen Ueberzeugungen noch Bischöfe gefunden werden, die sich ein Bedenken machen, wenn eine in ihrem regularen Leben gestörte Klosterfrau, oder ein vertriebener Religios zu ihren unmittelbaren Oberhirten, zu ihren Bischöfen um Dispens, und Losbindung der aufhabenden Gelübden flehen? —

Giebt es im Staate elende, bedaurungswürdige, ohne Personalschuld gestrafte Glieder, so sind es gewiß die klostergeistlichen Personen, die der alles erschütternde Monarchspruch des gebiethenden Josephs bis in den kläglichsten Lebensstand hinabdonnerte — So tödtend waren die Donnerkeile nie, die der österreichische Adler seinem Souverainen brachte! — Blühende Klosterjugend, so

wie

wie eingebogene Greise, diese unschuldigen Zweige des Staates, diese ruhigen Seelen, die sich auf stilles Erlaubniß ihres Monarchen, oder seiner erhabenen frommen Ahnen, in eine geistliche Gesellschaft, die schon lange im Staate das Bürgerrecht erhalten, und selbst von Landesfürsten gestiftet wurde, flüchteten, um da, von allen Weltsorgen frey ihrem Gott zu dienen, das interessenteste Geschäft ihres eigenen Heils zu besorgen, und ihrem Nächsten zu nüzen; diese seine Unterthanen — seine Kinder — der blose Gedanken treibt kalten Schauder durch mein ganzes Ich! — übersezte **Joseph** — Ihr zärtlichster Vater in einen unnennbaren Lebensstand — — unter Menschen giebt's ja doch keine Amphibien — Noch haben sich diese Unglüklichen von ihrer Atonie, von ihrer Staunung nicht erholt; ihr Herz bebt noch, und fleht mit undeutlichem Schluchzen um die Gnade, ungestraft eine Thräne über ihr hartes Schiksal weinen zu dürfen. — — Sie beugen sich zwar gehorchend unter den unerforschlichen Ausspruch des Monarchen; denn sie sind alle

Lehrlinge der heiligen Schule des Gehorsams, welchen sie ihrem Souvrainen schuldig sind; nur wird es für diese Armseligen harter Zwang, ganz andere Lebensregeln annehmen zu müssen, die mit ihren aufhabenden Pflichten kontrastieren.

Diese guten Leute sind nun wieder in die bürgerliche Gesellschaften angewiesen; sie tragen aber noch die delikatesten Pflichten auf sich, die unter dem Getümmel des großen Haufen alle Augenblike den Gefahren der Uebertrettung ausgesezt sind. Wenn es gleich viele Bürger des Staats giebt, die mit diesen Unglüklichen wahres Mitleid haben, so giebt es doch noch mehr andere, die ihnen mit harter Verachtung begegnen, durch hönische Spöttereyen neue Wunden schlagen, und ihr Schiksal unerträglich machen. Man kann sie nicht unter andere Bürger zählen, weil sie noch immer mit Gelübden gebunden sind, die sie vom bürgerlichen Stande unterscheiden. Den Rükgang in ihre Klöster hat der Monarch verschlossen, und in andere geistliche Häuser können und wollen sie aus guten Grün-

den nicht überbracht werden, weil da nicht soviel Plaz ist, sie alle einzunehmen. Sie sind also schlechthin in die Nothwendigkeit versezt, in Mitte der Gefahren über ihre aufhabenden Pflichten zu wachen, das Gespött, und die Verachtungen zu ertragen, und in ihrem Elende zu darben.

Die Kirche würde es niemal erlaubt haben, so in einem Stande, wie die jezt vertriebenen Klosterfrauen sind, feyerliche Gelübde abzulegen. Man darf nur auf den § IV. zurük sehen. Die Väter wußten es wohl, wie ambulatorisch die Entschlüssungen des zärteren Geschlechtes sind; daher foderten sie reifes Alter zum Gelübde der Enthaltung. Die Kirchendisciplin wurde zwar hierinnfalls geändert; Mägdgen in blühendem Alter können heut feyerliche Gelübde ablegen; allein sie müssen sich zugleich zum Klosterleben entschlüssen; die Entfernung von den Gefahren, die Einsamkeit, und stete Uebung des Geistes in gottseligen Betrachtungen ersezen den Mangel des Alters; sie halten sich in dem Geleise, nach

ihren

ihren Pflichten zu leben. Allein, nachdem einmal die Klöster aufgehoben sind, fällt dieß alles weg; und die Gelübde werden zu großer Last, weil die Mittel, bey denen die Erfüllung derselben den Kräften der Gelobenden angemessen war, ganz unzuläßlich geworden. Es arten also die Gelübde in gewissem Verstande aus, weil sie bey der Lage der vertriebenen Klostergeistlichen in wirkliche Beschwernisse, wo nicht gar Hindernisse, die ewige Glükseligkeit zu erlangen, umgeschaffen sind. Es ist sehr begreiflich, daß sie in Rükficht auf die Natureigenschaften, auf die Kräften, auf die Umstände der neuen Lebensgattung, und daraus entstehenden Gefahren nicht mehr als Hilfsmittel zur Erlangung christlicher Vollkommenheit können betrachtet werden. Vollständiger Beweis läßt sich hier leichter denken, als schreiben.

Sezen wir nun aber, daß so eine bedaurungswürdige Klosternonne dieser ihr zugedrungenen neuen Lebensart müde wird; daß sie das Joch ihrer anwachsenden Beschwer-

lichkeiten

lichkeiten erkennt, und alle Tage von den Gefahren, denen sie jezt ausgesezt ist, und die also die Erfüllung ihrer Gelübde, sowohl in Ansehung der Gebrechlichkeiten des schwächern Geschlechts, als in Rüksicht der starken Lokungen der Welt, unsäglich erschweren, mehrer überzeugt wird, sezen wir nun sage ich, daß so ein Mägdgen ihr Elend dem Bischofe, ihrem ordentlichen Hirten klagt, und flehend bittet, daß er sich seiner göttlichen Lösegewalt bedienen, ihr ihre aufhabende Gelübde, und alle damit verknüpfte Verbindlichkeiten abnehmen wolle, um sie fähig zu machen, in ihre Originalfreyheiten des bürgerlichen Standes ohne alle Ausnahme zurüktretten zu können; kann wohl ein Bischof dabey ungerührt bleiben, und würde er bey so einer Gleichgiltigkeit nicht den zärtlichen Karakter eines liebvollen Vaters beleidigen, und die heiligen Pflichten eines sorgenden Hirten verlezen? — Ich sage es ohne Rükhaltung, daß keine wahre Ursache hier Plaz findet, die Loszählung von den Ordensgelübden abzuschlagen.

§ XII.

§ XII.

Der Bischof kann sich unmöglich mit dem entschuldigen, daß a) **Ihm von Rom aus die Hände gebunden sind**, über feyerliche Ordensgelübde zu dispensieren. Ich habe es schon bis zum Ueberflusse gezeigt, daß Dispensationen von jeder Gattung zur Schlüsselgewalt gehören, die der Heiland ohne sothane Einschränkung den Bischöfen übergeben hat. Bey heutigen Umständen fallen ohnehin die zufälligen Reservationen, die die Bischöfe an der unmittelbaren Pastoration ihrer Heerde hindern, von selbsten weg, weil sie nicht mehr nüzlich, und dem gemeinen Beßten des Volkes anpassend sind; (§§ VII. VIII.) oder der Bischof kann wenigst von Rom aus leicht den Erlaß der Reservationen erhalten. (IX.)

Wie lächerlich läßt die Sache, wenn z. B. eine ohnehin kurz angebundene, und des Tags auf 30 kr. eingeschränkte Nonne bis bey der römischen Kanzley um die Dispens über ihre Gelübde, die sie nicht mehr zu halten im

Stande

Stande ist, einkommen soll. Sie müßte mehr dann Amsternatur haben, und ein ganzes Jahr nur immer schlafen, um die Taxe, und andere Unkösten hiezu zu erübrigen, das doch für ihre Natur Unmöglichkeit, und in Rüksicht auf die Auswirkung der Dispensation Unnöthigkeit, ja, barer Ueberfluß ist.

b) Mangeln vielleicht **hinlängliche Bewegursachen**, daß die Bischöfe das Flehen jener Klosterpersonen, derer Profeßhäuser eingezogen sind, nicht hören, ihre Schlüsselgewalt über sie nicht ausüben, und ihnen die Gelübde nicht abnehmen wollen? — Gewiß nicht; denn es sind so viele Ursachen vorhanden, daß schon wirklich grosse Gelehrte behaupten, * daß in gegenwärtigen Umständen der

* **Versuch** über die Nothwendigkeit einer vorzunehmenden Reformation etc. von Joseph Joh. Nep. Pechem. Wien 1782.

Beweis, daß die Ordensgelübde jener Orden, die der Landesfürst in seinen Staaten nicht mehr dulden will, ohne vorhergehender Dispensation ihre Verbindlichkeit verlieren. Von Franz Xavier Gmeiner. Wien u. Gräz 1782.

der vertriebenen Ordenspersonen ihre Gelübde von selbst aufhören. Der gelehrte Herr Pechem von Wien sagt zwar in seinem Versuch, daß Niemand auf Erden Macht habe, ein Gelübd, in so weit Gott durch dieses ein besonderes Recht erlangte, aufzulösen; dieß aber ist nach meinem Dafürhalten ohne Grund. Gott hat den Bischöfen eine uneingeschränkte Gewalt zu binden, und zu lösen, folglich auch Gelübde zu lösen, ertheilet, wenn z. B. selbe den Gläubigen zur Hinderniß werden, ihr Endzihl zu erlangen, oder doch die Erwekung desselben sehr erschweren, u. s. w. (§ V.) zudeme kann man sagen, daß in gegenwärtigen Anbetracht Gottesgericht, und das Gericht des Bischofes nur ein Gericht ausmache, weil auch im Himmel alles aufgelöst ist, was immer hier der Bischof auflöst. Gott kann ohne Zweifel seine — wenn ich mich so ausdrüken darf — zufälligen Rechte nachlassen, und warum soll es nicht auch der Bischof können, der da nur im Namen Gottes richtet? nur hat er darauf zu sehen, daß er seine wahrhaft göttliche Gewalt nicht misbraucht,

son-

sondern selbe allzeit vernünftig zum Beßten seiner Heerde verwendet.

Doch ich übergehe diesen Schulstreit; nur das Anwendbare will ich hier ansezen. Im kurzen sagt Herr Pechem so: daß der Wille derer, die in einem Orden Profeß machten, und jezt von dem Monarchen aus ihren Klöstern vertrieben sind, niemal dahin könne interpretiert werden, daß sie sich durch Gelübde auch auf sothane auffallende Schwierigkeiten hin haben verbinden wollen, und folglich schwindet alle Verbindlichkeit der Ordensgelübden von selbst hin; seine Worte verdienen hier angeführt zu werden.

„ Was den Willen betrift, so halte ich „ dafür, daß man als richtig annehmen könne, „ daß der Wille desjenigen, der die Kloster„ gelübde in einem geistlichen Orden abgelegt „ hat, nicht dahin gegangen sey, noch ver„ nünftigerweise habe gehen können, sich ge„ gen Gott zu verpflichten, daß er zum Ge„ horsam gegen die Ordensobern, auch noch „ nach aufgehobenen Orden sollte verbunden

„ bleiben, da jene seine Obern, und er ihr
„ Untergebener zu seyn würden aufgehört ha=
„ ben. Eben so wenig hat meines Erach=
„ tens der Wille eines Ordenskandidaten seyn
„ können, sich gegen Gott zu verpflichten, daß
„ er alles Eigenthums unfähig seyn wolle,
„ wenn ihm auch der von dem Orden verspro=
„ chene lebenslängliche Unterhalt entzogen,
„ und er in die Nothwendigkeit versezt wer=
„ den würde, für seine gegenwärtige und zu=
„ künftige Bedürfnisse selbst zu sorgen. Die
„ nemliche Beschaffenheit hat es mit dem
„ Cälibat. Der Kandidat will ein Ordens=
„ mann, und zwar in einem bestimmten Or=
„ den werden. Hierzu kann er nicht gelan=
„ gen, ohne auf das eheliche Leben Verzicht
„ zu thun, und ohne Gott die Enthaltsam=
„ keit zu geloben. Um seinen Entzwek zu er=
„ reichen, erfüllet er die nothwendigen Be=
„ dingnisse, und zwar um desto hurtiger,
„ weil er dadurch in einen solchen Stand auf=
„ genommen wird, darinnen man der Hilfe
„ einer Gattin gar leicht entbehren kan, und
„ von der Welt abgesöndert ihren Verführun=

„ gen

„ gen weniger ausgesezt ist. Frage man ihn
„ aber, ob sein Wille dahin gegangen sey, sich
„ gegen Gott auf den Fall zum Cälibat zu ver-
„ pflichten, wenn er in die Welt zurük zu tret-
„ ten genöthiget, und dorten den Bedürfnis-
„ sen, Schiksalen u. Gefahren anderer Weltmen-
„ schen wieder ausgesezt würde? Ich bin ver-
„ sichert, jeder angehende Religios wird die-
„ se Frage ohne Bedenken mit Nein beant-
„ worten. Es ist also außer Zweifel, daß
„ durch die Aufhebung eines geistlichen Or-
„ dens die Religiosen in einen solchen Zustand
„ versezt werden, in welchem die Klosterge-
„ lübde aufhören, sie zu verstriken, weil ihr
„ Wille niemal war, sich für diese Umstän-
„ de damit zu befangen; und daß folglich eine
„ Loszählung von denselben, oder vielmehr
„ eine Erklärung, daß sie in einem solchen
„ Falle nicht mehr verbinden, für sich selbst
„ nicht einmal nothwendig sey. — „ Bis
„ hieher Herr Pechem.

Ich weis es selbst nicht, wie verworren der Kopf seyn muß, dem diese Stelle nicht

 ein-

leuchtet. Nur diese Folgerung dürfte vielleicht manchen zu hart dünken, daß in berührten Umständen die Verbindlichkeit der Gelübde von selbst wegfallen soll.

Ich meines Orts bin überzeugt, daß in gegenwärtigem Falle der aufgehobenen Klöster die Gelübde der Klosterpersonen, die jezt in die Welt zurük gewiesen sind, an und für sich selbst nicht mehr verbinden. Man kann und muß die Ordensgelübde, als bedingte Gelübde ansehen; der Wille jeder Person, die die Ordensgelübde ablegt, ist z. B. so zu interpretieren: **Ich verbinde mich zu den gewöhnlichen Ordensgelübden, so lange mir im Kloster zu leben gegönnt ist, so lange der Monarch meine klösterliche Lebensart duldet, so lange ich nicht selbst für meine Bedürfnisse sorgen, und mitten in dem stürmenden Weltgetümmel zu kämpfen habe.** u. s. w. Es sind aber dieß pur stille, keine ausdrükliche Bedingnisse, und mir ist's gar sehr begreiflich, daß sie den wirklichen

Klostergelübden ankleben. Indem aber das Bedingniß in Rüksicht einiger Klostergeistlichen wirklich nicht erfüllt wird, indem der Monarch die Lebensart einiger religiosen Personen nicht mehr duldet, ist an und für sich selbst der Schluß des Herrn Pechem, und des Herrn Gmeiner richtig: ergo verbinden die Klostergelübde diese gestörten Personen nicht mehr. Allein, da geht Herr Pechem, und ausdrüklich Herr Gmeiner, wenigst nach meinem Dünkel zu weit, daß sie in vorliegendem Falle nicht einmal eine Erklärung von den Bischöfen mehr nöthig erachten, ja geradehin wegsprechen. Ich gebe hier meine Ursachen:

Obschon die angeführten Bedingnisse 1) an sich selbst mit den wirklichen Klostergelübden verknüpft sind, so sind sie es doch nur auf eine stille Art. Unmöglich ist, daß jede Klosterperson die Verbindung dieses Bedingnisses mit ihrem Gelübde, und die davon abhangende Giltigkeit und Kraft des Gelübdes selbst einsieht. Man weist ohnehin, wie matt

und kurz die Einsichten der Klosterfrauen sind; die Vernunft, die ein Weihl dekt, wirft selten andere, als gebrochene Strahlen von sich, man findet da stete Demmerung. Ja, man darf sogar 2) die Klasse der Theologen durchgehen, oder Männer, die wenigst den Namen der Theologen tragen, und diese werden entweder die erwähnte Bedingnisse rund weglaugnen, oder sie werden selbe auf den Fall, der sich bey der Aufhebung der Klöster ereignete, nicht anwenden, oder anzuwenden wissen; 3) Freunde erzehlen mir, daß sogar Bischöfe Bedenken tragen, über Gelübde der aufgehobenen Klostergeistlichen zu dispensiren; welches nur daher kommen kann, weil diese Kirchenhirten über diese stille Bedingnisse, die die Ordensgelübde begleiten, und ihre Zerstörung nicht orientiert sind. Daher sehen sie die Wahrheit, daß an und für sich selbst die Gelübde der Ordenspersonen, von denen die Rede ist, nicht mehr verbinden, nicht über. Zudem 4) liegt eben die Sache nicht gar so helle am Tage, daß sie jeder mit Händen greifen kann. Es werden Aufklärungen richtig

den-

denkender Männer, die ihre Ideen in Ordnung zu bringen, und deutlich vorzutragen im Stande sind, erfodert, wie sich wirklich Herr Pechem, und Herr Gmeiner selbst die Mühe gaben.

Nehmen wir nun dieß als Vordersaz an, und der Schluß wird sich von selbst ergeben, daß, ungeacht an und für sich selbst die Gelübde der aufgehobenen Ordensgeistlichen von keiner Verbindlichkeit mehr sind, dannoch zu gänzlicher Erlöschung und Auflösung derselben die Dispensation, oder wenigst eine Erklärung der ordentlichen Bischöfe erfodert werde. Denn a) wenn gleich eine Sache an und für sich selbst wahr ist, wird diese Wahrheit doch nicht von allen eingesehen; und die, so diese Wahrheit nicht erkennen, werden sie auch niemal benuzen können. Wenn also gleich die Gelübde der aufgehobenen Klosterfrauen z. B. an und für sich selbst nicht mehr verbinden, kann doch keine solche Person die Gelübde von sich legen, und geradehin dawider handeln, weil sie die Unverbind-

lichkeit ihrer Gelübde nicht erkennt. Ihr Gewissen würde ihr, obschon fehlerhaft, widersprechen, und ihre Handlungen würden eitel Sünde seyn; daher b) ist es nothwendig, daß Bischöfe, von denen man die Lehre über Dogmen und Sittenregeln herzuholen hat (§ V.) durch Dispensation, oder Erklärung die Wahrheit von der Unverbindlichkeit der Gelübde in gegenwärtigem Falle praktisch machen müssen. Denn nebst dem, daß durch diese Wege der Verstand der Unwissenden Unterricht bekömmt, wird auch das Gewissen beruhiget, weil der Gläubige schon gewöhnt ist, die Stimme seines Hirtens zu hören; und weil er in Fällen, die pur geistliche Dinge, und Anliegenheiten der Seele betreffen, auch nur auf diese Stimme acht zu geben hat.

Zur größern Ueberzeugung meines Sazes: daß man über die Verbindlichkeit der Gelübde, oder über ihre Auflöslichkeit in gegenwärtigem Falle das Endurtheil von der geistlichen Obrigkeit erwarten muß, will ich noch anmerken, b) daß eben in dem Beweise

des

des Herrn Gmeiner nicht alle Säze als richtig müssen angenommen werden. Er sagt zum Beyspiele: **Es müssen alle Gelübde eines Untergebenen unter diesem wo nicht offenbaren, doch stillschweigenden Bedingniße abgelegt werden:** Ich gelobe dieses oder jenes, aber nur insoweit, und in so lang es den Rechten und Willen meines Oberherrn nicht widerspricht. S. 12. — Wiederum sagt er: **Es folget von sich selbsten, daß die Ordensgelübde nur unter diesem Bedingniße können, und dürfen abgelegt werden:** bis sie dem Staate nicht anfangen schädlich zu seyn. S. 22.

Endlich macht er die Anwendung seiner vorausgeschikten Säze: S. 26.

„ Wenn also der Landesfürst erkläret, daß
„ unter gewissen Umständen die fernere Aus-
„ übung der sowohl erst abzulegenden, als
„ schon abgelegten Ordensgelübde dem Staa-
„ te schädlich sey, so müssen die Ordensglie-
„ der folgenden Vernunftschluß machen: Der

„ Landesfürst verbiethet mir jenes,
„ was ich mittels der Ordensgelübde
„ gelobet habe, ferner auszuüben,
„ weil es dem Staate schädlich ist.
„ Was dem Staate schädlich ist, wi-
„ derspricht dem Naturrechte; folg-
„ lich widerspricht die fernere Ausü-
„ bung meiner Gelübde nach gegebe-
„ nen Verbote des Landesfürsten dem
„ Naturrechte, weil der Landesfürst
„ ausschlüßungsweise, ohne jemanden
„ davon Rechenschaft geben zu müs-
„ sen, zu bestimmen berechtiget ist,
„ daß meine Gelübde dem Staate
„ schädlich seyn. Wenn das, was ich
„ in meinem Orden gelobet habe, zu
„ vollziehen, dem Naturrechte wider-
„ spricht, so nimmt es Gott nicht an,
„ und kann es auch nicht annehmen.
„ Wenn ein gemachtes Gelübd Gott
„ vor die Zukunft nicht mehr annimt,
„ verliert es seine Verbindlichkeit, folg-
„ lich verliehren meine Gelübde ihre
„ Verbindlichkeit. Dieser Vernunftschluß

„ ist

„ ist nach den Regeln der Logik bündig, und
„ diesen Vernunftschluß können die Ordens-
„ glieder ohne aller von Seiten der geistli-
„ chen Obrigkeit vorhergehender Dispensati-
„ on machen, folglich können sie ohne aller
„ Dispensation gewiß, und gesezmäßig wis-
„ sen, daß ihre Gelübde in jenem Falle, in
„ welchem sie dem Staate schädlich sind, oh-
„ ne einer vorhergehenden Dispensation ihre
„ Verbindlichkeit verliehren.
Allein, mit Erlaubniß Herr Verfasser! mit diesem Vernunftschluß läßt sich gewiß keine Klosternonne abfertigen; dadurch wird ihr Gewissen nicht beruhiget. Denn 1) faßt sie nicht einmal ihre Säze, sie versteht selbe nicht; 2) sieht sie die Verbindung des Schlußes mit den Vodersäzen — Consequentia — nicht ein; also wirkt dieser nicht auf ihren Verstand; also ist sie bey aller vorgespiegelten Demonstration noch nicht unterrichtet, ob sie ihre Gelübde noch verbinden, oder nicht; sie muß also noch auf eine andere Erklärung warten.

Erlauben Sie mir aber, daß ich ververtrauter mit ihnen spreche. Aus dem Bis-

gen der theologischen, und rechtlichen Wissenschaften, das ich besize, muß ich Ihnen sagen, daß ihre Vodersäze nicht einmal richtig, und daß ihre Bedingnisse, die sie den Gelübden voraussezen, nicht anwendbar sind. Sehen Sie doch, ihr Vodersaz ist ganz falsch: Der Monarch hat nirgend verbothen, das auszuüben, was man durch Ordensgelübde Gott angelobet hat. Er hat noch nie einen Befehl ergehen lassen, daß z. B. die Nonnen, derer Klöster er aufhebte, sich verheurathen sollen, folglich hat er ihre Enthaltsamkeit nicht verbothen. Weder hat es der Monarch jemal erklärt, daß die Gelübde der Armuth, der Enthaltung, u. s. w. dem Staate schädlich sind. Nur die Lebensgattung der Klöster und Klosterleute will der Monarch nicht mehr dulden, weil er sie vielleicht dem Staate für schädlich hält. Es lassen sich aber die Ordensgelübde von der klösterlichen Art zu leben trennen; man kann die Klöster aufheben, und doch die Gelübde noch zu theile halten; der Cälibat kann außer dem Kloster fortdauren, und mitten in der Welt kann man sich zeitli-

cher Güter entschlagen. Sie müssen sich also, mein Herr! nicht mehr verwundern, wenn ihr Vernunftschluß die Klosterfrauen nicht beruhiget. Ich bin sicher, der Monarch wird gewiß die Ordensgelübde an und für sich selbst nicht als dem Staate schädlich erklären; Joseph ist Christ, er weist, daß der Heiland die Verlassung der zeitlichen Güter, und die Enthaltsamkeit als die dienlichsten Mittel, sich zu vervollkommen, und sich zur Erlangung des ewigen Lebens geschikt zu machen, angepriesen hat; Er weist gewiß, die Staatsregeln mit dem Evangelium so zu verbinden, daß er nicht als schädlich erklärt, was der Heiland den Gliedern des Staates als nüzlich empfihlt. Sehen Sie also, mein Freund! ihr Vordersaz läßt nicht gut, indem sie als ungezweifelt hinschreiben: **Der Landesfürst verbiethet mir jenes, was ich mittels der Ordensgelübde gelobet habe, ferner auszuüben, weil es dem Staate schädlich ist.** Ihre Logik ist gut, und Sie sind der Mann, der seine Ideen zu verfolgen weist; das ganze Werkgen ist sehr methodisch;

aber

aber eben darum machten Sie Folgerungen, die nicht mit der Wahrheit harmoniren, weil Sie auf Säze bauen, die nicht richtig sind.

Ihr den Gelübden vorausgesieztes Bedingniß: **Ich gelobe dieses oder jenes, aber nur in so weit, und in so lang es den Rechten, und Willen meines Oberherrn nicht widerspricht**, ist nicht anwendbar. Denn sezen wir, daß eine junge Klosterfrau, die wirklich in der Welt von Monarchen zurükgewiesen ist, von der Hand ihres eignen Vaters einen reichen Segen, und einen schönen Bräutigam zu hoffen hätte, wird sie wohl überzeugend zu sich selbst sagen können: **Meine Gelübde sind nun wider die Majestätsrechte, wider den Willen des Monarchen, wider das Wohl des Staates; also verbinden sie mich nicht weiter.** Himmel! innere Stimme wird es dem Mägdgen sagen, daß die Enthaltung einzelner Personen unmöglich wider die Rechte des Monarchen streiten könne, weil dieser kein Recht hat, individuelen Personen

sonen die Ehe zu gebiethen. Ist die Enthaltung wirklich wider die Majestätsrechte, so mögen sich auch alte Weltjungfern, die bisher noch keinen Mann eroberten, über ihre Sünde verantworten.

Kurz, durch die Aufhebung der Klöster hat der Monarch nicht die Gelübde der Klosterleute, sondern nur ihre Lebensart stören wollen; viel weniger hat er je erklärt, daß Ordensgelübde wider seine Majestätsrechte, oder wider das Wohl des Staates streiten. Der Monarch wird sich wenig bekümmern, wenn alle Klosterfrauen bis an ihr Ende hin blutarm, und enthaltsam leben werden, wenn er nur ihre Güter zu seinen Staatsabsichten verwenden kann.

Es hat zwar der Monarch ausschlußweise allein das Recht, zu erklären, was dem Staate schädlich ist. Dieser Staatskanon ist richtig. Allein, man wird mich nie überzeugen, daß **Joseph** die Ordensgelübde als unerlaubte, und dem Staate schädliche Dinge jemal erklären wird. Denn die Fälle, in

denen

denen die Gelübde dem Staate zu Schaden kommen, liegen nur in den unendlichen Labirinthen purer Möglichkeiten, die allein eine erhizte Phantasie ausheken kann, die aber nie zur Existenz kommen. **Joseph** ist selbst Christ; er ist das fromme Mitglied der heiligen Gesellschaft, der Kirche, (§ V.) Er kennt das erhabene Zihl dieser Gesellschaft, und die Mittel, die der Heiland offenbarte, selbes zu erlangen. In der Reihe dieser Mitteln sind die evangelischen Räthe ausdrüklich vom Heilande angesezt. (§ V. A. *b*. Nun aber ists gewiß, daß jedes Glied der Gesellschaft das Recht auf die Mittel hat, wodurch es das gemeine Zihl erzweken kann; also hat auch jedes Glied der Gesellschaft, wozu sich **Joseph** selbst bekennt, das Recht auf die evangelischen Räthe, um nach selben leben zu dürfen, wenn es sie als Mittel findet, sein Endzihl dadurch zu erlangen. Die Klostergelübde sind anders nichts, als ausdrükliche und freywillig auf sich genommene Verbindlichkeiten die evangelischen Räthe auszuüben; also hat auch jedes Glied das Recht nach dem Plan

dieser Gelübde zu leben. Wann werden aber diese evangelischen Räthe dem Staate schädlich? — Antwort: Alsdann, wenn das Christenthum dem Staate Schaden bringt; und dieß übersieht Joseph mit seinen Adlerbliken beßer, als ich und Millionen anderer, daß es nie geschehen wird.

Doch, wo komme ich hin? Ich will hier keine Widerlegung wider Herrn Gmeiner schreiben. Nur soviel will ich durch diese kleine Extravagation beweisen, daß 1) Herr Gmeiner über die Ordensgelübde selbst nicht allerdings richtig denkt: 2) daß, ob es gleich an und für sich selbst wahr ist, daß die Ordensgelübde der aufgehobenen Klosterpersonen sie nicht mehr verbinden, dannoch hiezu von Bischöfen aus eine Dispens oder Erklärung vonnöthen sey; weil diese Wahrheit nicht jeder einsieht, und weil nur so eine Erklärung das Gewissen der mit Gelübden verstrikten Personen beruhigen kann. Es hat so eine Erklärung, die der geistliche Oberhirt ertheilt, dieß zum voraus, daß, wenn allenfalls die

Bewegursache seiner Erklärung nicht ganz zureichend wäre, Er aus seiner Schlüsselgewalt, die ihm Gott selbst ertheilte, den Abgang ersezen kann; bey einem solchen materielen Fehler der puren Erklärung würde die Gewalt zu lösen eintreten; wodurch nothwendig muß erwirkt werden, daß die Gelübde, die der Bischof hier als unverbindlich erklärt, auch vor Gott, und im Himmel nicht mehr verbinden. Sehen Sie nun also die Ursache, mein Herr! warum die Erklärung des Bischofes über die Ungiltigkeit, oder Unverbindlichkeit der Gelübde jener Personen, die der Monarch in die Welt zurük wies, weit mehrer, als ihr geometrischer Beweis — der Form nach — auf das Herz dieser Leute wirken muß.

Ich gehe wieder in mein Geleise, und zeige nur, daß der Bischof Ursach habe, eine solche oder Dispens, oder Erklärung zu geben, wenn Er darum angesucht wird.

Es ist gewiß, und man darfs als richtig annehmen, daß der Wille derjenigen, die Klostergelübde ablegten, niemal dahin zu interpre-

terpretieren sey, daß sie sich auch in dem Falle ihrer gänzlichen Verstossung aus den Klöstern zu den gewöhnlichen Ordensgelübden verbinden wollten; man sieht also schon, daß bey der heutigen Verfassung die Ordensgelübde an und für sich selbst ihre Verbindlichkeit verliehren. Allein, ich will den Bischöfen nicht einmal diese Folge aufdringen; aus der ganzen Stelle des Herrn Pechem, und meinem kleinen Beschriebe der Lage, in der nun die aufgehobenen Klostergeistlichen sind, will ich nur den gelindesten Schluß machen, daß nämlich die Bischöfe bey der Aufhebung der Klöster wenigst zureichende Ursache haben, über Klostergelübde zu dispensiren, wenn sie von einzeln Personen darum angesucht werden.

Ich mache hier gar keine Ausnahme der Gelübde mehr, wenn die Rede von einer Nonne ist. Armuth, Gehorsam, Enthaltsamkeit binden die Nonne mit gleicher Stärke; also können sie mit gleicher Leichtigkeit aufgelöset werden, weil sie niemal wären abgelegt worden, wenn man diese drükende, und

die Erfüllung der Gelübde so sehr erschwerende Umstände vorausgesehen hätte. (§ I.)

Das Gelübd der Armuth fällt zum Theile weg bey der Aufhebung der Klöster, weil jezt jedes Personale für seine invidualen Nothdürften sorgen, folglich sich den Nothpfenning für die Zukunft zueignen muß. Der wirkliche Gehorsam wird unmöglich, weil keine Obere mehr vorhanden sind; und warum soll man nicht endlich auch Ursache haben, das Gelübd der Enthaltung diesen Personen, die nicht Priester sind, abzunehmen, wenn sie es begehren? Man verband sich zu allen drey Gelübden auf einmal, und zwar nicht trennungsweise — disjunctive — jedes ist von gleicher Verbindlichkeit; die Ausübung zweyer Gelübde ist soviel als unmöglich geworden; und ich könnte geradehin sagen, daß diese Klosterleute auch zu dem dritten nicht mehr verbunden; aber nein, ich bleibe bey der gelindesten Folgerung, indem ich schlüsse, daß die Bischöfe wenigst Ursache ge-

nug haben, über alle 3 Gelübde zu dispensieren, wenn man von ihnen Dispens begehret.

c) Vielleicht aber **findet der Bischof keine Zeugnisse der Theologen, daß er wirklich dispensiren kann; er will halt den sichersten Weg einschlagen.**

Ich glaube nicht, daß auch nur ein Theolog von dieser Materie schrieb, der nicht zugleich die Auflöslichkeit der Gelübde gelehrt hat, wenn's Umstände fodern: wenn's das allgemeine Wohl der ganzen Kirche, oder eines Reiches, oder doch einer Provinz foderte, so könnte füglich das Gelübd der Enthaltung — — aufgelöst werden, sagt der heilige Thomas. *

Das Gelübd wirkt keine Verbindung, es ist ungiltig, wenn man zur Zeit der Ablegung desselben mit einer Unwissenheit, oder

* Si communis utilitas totius Ecclesiae, aut unius Regni, vel provinciae exposceret, posset convenienter et in voto continentiae, et in voto Religionis dispensari. 4 *Sent. Distinct.* 30. *q.* 1. *Art.* 4. *ad* 3.

auch sträflichen Fehler, die Rükbezug auf das Wesen, auf Umstände von großer Bedenklichkeit, und auf die Endursache des Gelübdes haben, befangen war. Denn in diesem Falle mangelt Freywilligkeit, und bey Kenntnissen dieser Umstände hätte man sich niemal in Gelübde eingelassen. * (§ I.)

Zur giltigen Dispensation wird eine billiche Ursache erfodert: z. B. ein sehr großes Beschwerniß, das Gelübd zu erfüllen. ** Beede Stellen sind aus des gelehrten P. Schram seiner Theologie.

Doch ich schreibe kein einziges Zeugniß anderer Theologen mehr aus; denn alle sind

hierinn=

* Invalidum est votum, si ignorantia, vel error etiam culpabilis circa substantiam, circumstantias magni momenti, et causam finalem voti subsit, quia deest voluntarium, et his cognitis votum factum non fuisset. *Tom. II.* §. 825.

** Ad validam dispensationem requiritur justa causa, v. g. maxima difficultas in implendo voto. *Ibid.* § 829.

hierinnfalls einstimmig. Nur kömmt's jezt auf den Mittersaz an, ob wirklich die harten und kläglichen Umstände z. B. der aufgehobenen Nonnen, die hinreichende Ursache abgeben, daß der Bischof unbedenklich sie von ihren aufhabenden Gelübden dispensieren soll, wenigst im Falle, daß sie es begehren, der nur eine Spanne über seine Nase hinaussieht, kann hier die Anwendung machen; mehrer Worte wären also barer Ueberfluß.

d) **Aber die Theologen reden nur von Gelübden, die dem Pabste nicht reserviert sind, nur von simpeln Gelübden.**

Dieser Einwurf taugt nichts; denn § II. ist's schon bewiesen, daß zwischen solennen Gelübden, und simpeln kein wesentlicher Unterschied ist. Kann der Bischof die simpeln auflösen, so kann er auch die solennen wegnehmen. Was die Reservationen antrift, ist schon genug geantwortet. (§§ VII. VIII.)

Nur im Vorbeygehen will ich noch anmerken, daß die Gelübde der aufgehobenen

klostergeistlichen Personen nach der wirklichen Lage keine Ordensgelübde mehr sind. Diese Gelübde erhielten ihren Namen von dem Orden; oder beßer zu sagen von der Lebensart der Personen, denen sie anklebten; diese Personen lebten, und mußten ordentlicherweise in Klöstern leben; daher wurden sie Klosterleute, und ihre Gelübde Klostergelübde genennt; Bey der Aufhebung der Klöster aber sind sie keine Klosterpersonen mehr, noch kann man sie als solche betrachten, also sind auch ihre Gelübde keine Klostergelübde mehr — dårfte man nicht auch noch sagen: also sind sie keine dem Pabste reservierte Gelübde mehr? — Doch, sey dem, wie ihm wolle; meine vorausgeschikten Gründe über Reservationen bedürfen keiner Ausklüglung.

e) **Man findet aber keine Beyspiele, daß jemal Bischöfe diese vorbehaltenen Gelübde aufgelöst hätten.** — Ohne mich hier in das Historische einzulassen, sage ich, daß keine Beyspiele vonnöthen sind, wo gewisse, und unerschütterte Grund-

säze

säze eines heiligen Rechts vorhanden sind. Es ist aber gewiß, daß die Gelübde zur Schlüsselgewalt gehören; (§ V.) es ist gewiß, daß der Heiland den Bischöfen die Schlüsselgewalt übergeben; es ist gewiß, daß die Reservationen durch tausend Jahre unbekannt waren; (§. VII.) also ist auch gewiß, daß das Recht zu binden, und zu lösen, folglich auch Gelübde zu lösen der natürliche Ausfluß der bischöflichen Gewalt ist. Die Einschränkung dieser Gewalt in Rüksicht auf Privatanliegenheiten der Gläubigen, die unmittelbar dem Hirtenstabe der Bischöfe untergeordnet sind; fällt entweder von selbst weg, oder man kann sie zum Ueberfluß leicht heben. (§ IX.) Die Reservationen gehören ja ohnehin nur zur wandelbaren Kirchendisciplin; und indem sie heut weder nothwendig, weder nüzlich sind, können sie ohne Nachtheil der Religion aufhören.

f) Vielleicht aber wird der Monarch durch die widerrechtliche Zurükhaltung der Bischöfe auf andere Ge-

danken geleitet; daß er diese vertriebenen Ordenspersonen wieder in ihre geistlichen Häuser zurük ruft, und ihnen die Gnade zuwendet, ohne Furcht in der unschuldigen Stille ihrer Klöster dem großen Gott dienen zu därfen. — Gott gebe es, daß der große Joseph die Aufhebung der Nonnen-der Karthäuser-Klarisser ꝛc. Klöster auf einer andern Seite, die ihm der allerbeßte Menschenfreund in einer kurzen briefförmigen Betrachtung * zeigte, ansehen, und mit wohlthätigem Herrscherwink diese trauernden Unterthanen — seine gehorsamsten und frömmsten Kinder — wieder zurükrufen möchte! — —

Allein

* Ist die in den kais. kön. Staaten vorgekehrte Aufhebung der Klarisser-Franziskaner- und Kapuziner-Nonnen; dann der Karthäuser und Kamaldulenserklöster dem Staate nüzlich, oder nicht? aus blos politischen Gründen betrachtet, und beurtheilt. 1782.

Hätte doch die Vorsicht den Verfasser dieser Piece unter die geheimen und vertrauten Minister des großen Josephs übersezt! — wie wär-

Allein, der Monarch hat den Sentenz schon gesprochen, und er hat so gesprochen, daß er von seinen Entschlüssungen nicht mehr abzubringen, sie mögen auch Folgen nach sich ziehen, was sie immer für eine wollen. Jo-

seph

würdig paßte das Excellenzen = Prädikat auf sein menschenfreundlichen Personale! Er ist der lebendige Beweis, daß Gott gute Herzen schuf. In seiner Schrift zeigt er Kenntniß reiner Politik, und Menschenliebe goß stilles Mitleiden in seine Feder. Er ist uneigennüziger Verehrer des Monarchen, ohne der Wahrheit untreu zu werden. Er kann sich selbst alle Augenblike den großen Grundsaz der Politik demonstrieren: **daß jedes Glied des Staates die heilige Pflicht trägt, sich u. seinen ganzen Glükstand ohne Rükhaltung aufzuopfern, wenn's die Noth des Staates fodert.** Nur wünschte ich, daß Joseph diese freye, aber ehrerbiethige Betrachtung lesen möchte; ich bin's versichert, der Monarch selbst würde den Verfasser verehren, und vielleicht Anlaß nehmen, mildere Gedanken zu schöpfen, und sich mehrer Toleranz gegen diese Gattung seiner Kinder zu befehlen.

Der

seph glaubt, das volle Recht zu allen seinen Unternehmungen zu haben. Er macht gar keine Reflexionen auf die Bewegungen, oder Rükhaltigkeit der Bischöfe. Indessen aber kreuzen viele vertriebene Klosterpersonen, sonderheitlich jene des schwächern Geschlechts, in ihrem physisch und moralischen Elende herum; und glauben eine drükende Bürde zu tragen, die sie sich für gegenwärtige Umstände niemal aufgelastet. Sie werden zwar noch von der Gnade des Monarchen, und aus den fetten Ueberbleibseln ihrer inngehabten Stiftungen, eingebrachten Heimsteuern, und häuslichen Ersparnüssen genährt; sie leben jezt ohne freywillige Armuth, und Gehorsam ist in soweit ihnen

Der Mittersaz: **Wirklich ist große Noth des Staates vorhanden, und nur die Klarisser- und Franziskaner-Nonnen ꝛc. können das Aussöhnung- und Genugthuungsopfer werden,** preßt tausenden heisse Thränen aus; leert die Kasse der Armen; zehrt das sicherste Depositum des Staates auf — ist kurios, daß unsere Staatsgrübler mit ihren Seheröhren sonst alles, nur dieß nicht sehen — —

ihnen unmöglich, weil sie keine Obere haben, die ihnen gebiethen können. Sie enthalten sich, schweben aber in Mitte der stürmenden Welt, in welchem Anbetracht alles problematisch aussieht, ob solche Gelübde Gott und der Kirche Ehre, diesen verunglükten Personen aber Nuzen bringen werden, oder nicht.

Wenn nun so eine Person, z. B. eine Klosterfrau ihren Nothstand erkennt, wenn sie dieser unnennbaren Lebensgattung überdrüßig wird, wenn sie aus Gewißensüberzeugung gewahr wird, daß so eine Lebensart zu ihrer Vervollkommung und zu ihrem Seelenheile nicht vortheilhaft, wohl aber sehr gefährlich, und ohne ihre Schuld gefährlich ist, darf sie nicht nach der Anweisung des Monarchen ihren ordentlichen Hirten, den Bischof, anflehen, daß er sie von ihren Gelübden losbinde, um so mit beruhigtem Gewissen in ihre Original-Freyheiten zurük treten zu können? — —

Ja; jede Person von dieser Gattung, wenn sie nur keine von den grössern Weihungen —

gen — ordinibus majoribus — hat, kann Dispens über ihre Gelübde begehren, ohne darüber in ihrer Gewißensruhe gestört zu werden; und der Bischof kann und muß sie loszählen; weil er keine gründliche Ursache hat, es abzuschlagen. Denn die Reservationen hindern den Bischof nicht, (§§ VII, VIII, IX.) Die Bewegursachen zu dispensieren sind hinlänglich. (§ XI.) Der Bischof kann sich durch keine Einwürfe rechtfertigen, (§. XII.) wenn er die Dispensation abschlagen soll.

Anmerkung. Wenn Herr Pechem seine Grundsäze von den wienerischen Professoren borgte, müssen da wirklich ganz andere, und bis auf unsere Zeiten her nie gehörte Begriffe von der heiligen Schlüsselgewalt — Imperium sacrum — ausgeklügelt werden. Weder in der Schrift, weder in der Uebergab, weder in Koncilien, noch in den Vätern habe ich je eine Spur gefunden, daß Monarchen und weltliche Landesfürsten über Verbindlichkeiten der Gelübde ihrer Untertha-

nen Erklärungen geben können, und dieß von Rechtswegen.

Ich muß es aufrichtig gestehen, daß mir die Stelle des Herrn Pechem in seinem oben angeführten Werkgen sehr auffallend scheint, wo er sagt: S. 94. und 95.

„ Was aber die zween übrige Gelübde
„ anbelangt, nämlich der sogenannten Ar-
„ muth, oder vielmehr der Unfähigkeit, et-
„ was eigenthümliches zu besizen: und der
„ Enthaltsamkeit, so glaube ich, daß man
„ die Erklärung — Herr Pechem will, daß
„ jede Dispens in Gelübdsachen nur eine Er-
„ klärung sey —
„ in Rüksicht auf das erste demjenigen ein-
„ räumen könne, der das Recht zu bestim-
„ men, wer des Eigenthums in dem Staat
„ fähig oder unfähig: in Absicht auf das
„ andere aber jenem, der die Macht hat,
„ die Hindernisse der ehelichen Verbindungen
„ anzusezen, oder zu erklären, was ein Hin-
„ derniß einer ehelichen Verbindung sey,
„ oder nicht. Jenes gebührt unstreitig dem

Regen-

„ Regenten, und dieses ist demselben von so„ wohl gelehrten, als gottsfürchtigen Män„ nern mit so starken Gründen zugelegt „ worden, daß ich ihnen in diesem Stüke „ meinen Beyfall nicht versagen kann. „

Des Himmels willen! Herr Verfasser! sind dann Gelübde, nach ihrem innern Wesen, und in soweit selbe gewisse Verbindlichkeiten gegen Gott gründen, nicht schlechterdings hin pur geistliche Dinge? Diese Verbindlichkeiten bringen ein gewisses Recht hervor, kraft dessen Gott die angelobten Handlungen, oder Unterlassungen, die man ohne Gelübde sonst nicht schuldig wäre, von den Menschen fodern kann. Wo hat aber Gott jemal dem Monarchen die Gewalt ertheilt, bey abgeänderten Umständen des Angelobenden zu erklären, daß Gott wirklich das Recht, die angelobten Handlungen zu fodern, nachlasse, oder nicht nachlasse, folglich daß der mit Gelübden verstrikte Christ seiner Verbindlichkeiten los sey, oder nicht. Es lassen sich hier, mein Herr! keine Grundsäze aus der Natur,

oder

oder Staatslehre herzwingen, die dem Monarchen schmeicheln; denn in vorliegender Diffikultät kömmt's nur auf eine Thatsache an, ob nämlich der Heiland je diese Gewalt zu erklären dem Monarchen mitgetheilt habe, oder nicht. Gehen sie aber nur auf die Histori von der Stiftung der Kirche zurük; hell wird ihnen die Wahrheit entgegen leuchten, daß a) der Heiland eine pur geistliche Gesellschaft errichtete, daß er b) von der Einrichtung dieser Gesellschaft nur mit den Aposteln, nicht mit den Monarchen sprach, daß er c) zwar eine Gewalt, die Glieder dieser Gesellschaft zu ihrem Zihle zu leiten, hinterließ, diese Gewalt aber nur in die Hände der Apostel legte; daß er d) diese Gewalt, und ihre Wirkung dahin erklärte, daß, was sie auf Erden binden werden, auch im Himmel soll gebunden, und was sie hier auflösen, auch dort soll aufgelöst seyn; daß also e) diese Bande Anliegenheiten unserer Seele seyn müssen, die gewisse Rechte Gottes gründen, und uns von dem Eingange in den Himmel hindern können; die aber wegfallen, wenn sie die Lösegewalt zerbricht. (§ V.)

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Sind aber nicht eben die Gelübde moralische Bande von dieser Gattung, die in uns gewisse Verbindlichkeiten hervorbringen, und Gott neue Rechte verschaffen, von den angelobenden Handlungen, oder Unterlassungen zu fodern, die sie außer dem Falle der aufhabenden Gelübde nicht schuldig sind; Bande, die, wenn man sie mißhandelt, uns lediglich von dem Eingange in den Himmel zurükhalten; Bande, die unsern Geist hier auf Erden, und dort im Himmel vor dem Angesichte des ewigen Jehova verstriken; Bande, die auch bey der Zerstöhrung der Menschheit nicht zerbrochen werden; und diese Bande soll der Monarch von Rechtswegen den Gläubigen abnehmen, oder wenigst ordentlicherweise erklären können, daß sie nicht mehr vorhanden sind? — Einmal, wenn dieß der Monarch kann, so kanns auch jeder Gläubige, der nicht in der Klasse der Hirten steht, weil er in Rüksicht auf die Bind- und Lösegewalt nichts zum Voraus hat.

Den

Den Verstand von der Erklärung über Gelübde, und ihre Wirkung habe ich schon oben entwikelt.

Es hat aber der Monarch das Recht, zu erklären, wer in dem Staate eines Eigenthums fähig ist, oder nicht.

Antwort: und er hat es gewiß; aber aus blos andern Gründen, die hieher gar nicht passen. Aus der Entstehung des Staates ist's jedem begreiflich, daß alle Glieder des Staates fähig sind, Eigenthum zu besizen. Diese Fähigkeit gründet sich auf ein Originalrecht, — jus perfectum — welches die Menschen nie fahren liessen, da sie in Gesellschaft traten, und durch freywillige Pakten den Staat stifteten; auch da nicht, da sie die Regierungsform des Staates monarchisch schufen.

Der Monarch kann an und für sich selbst die Glieder des Staates in ihren vorbehaltenen Originalrechten nicht stören, es wäre dann Sache, daß diese Staatsglieder gewisse Verbrechen gegen sich hätten, wodurch dem

Staate Schade zuflösse, oder andere Pakten unterliefen. Man sieht also von selbsten, in welchem Verstande der Monarch das Recht hat, zu erklären, wer in dem Staate eines Eigenthums fähig ist, oder nicht.

Diese Fähigkeit, oder Unfähigkeit aber hat lediglich nur auf Naturrechte, und Politik Bezug. Ganz anderst muß die Sache betrachtet werden, wenn ein Staatsglied seine vorbehaltenen Originalrechte Gott opfert, und sich selbst durch ein Gelübd unfähig macht, Eigenthum zu besizen; Es kann Gott dieses Opfer machen, weil es nur vorbehaltene Originalrechte opfert; und es ist gesichert, daß es kann, weil es ihm der Heiland selbst als nüzlich empfiehlt. (§ V.) Es hat also die Unfähigkeit eines solchen Staatsgliedes zu allem Eigenthum ganz andere Grundursachen, und diese freywillig auf sich genommene Unfähigkeit gründet die Rechte eines Herrn, dessen erster Unterthan der Monarch selbst ist. Wie natürlich liegt nun die Folge da, daß der Monarch diese Unfähigkeit nicht in Fähigkeit umschaffen

schaffen kann, indem er die Rechte eines Gottes, des Monarchen aller Monarchen stören würde. Der Wirkungskreis des Monarchen erstrekt sich nur auf politische Dinge; wenn Er also erklärt, daß das Staatsglied A des Eigenthums fähig ist, so ist es zwar fähig, aber nur im politischen Anbetracht; die andere freywillig sich aufgelastete Unfähigkeit alles Eigenthums klebt ihm noch immer an, bis eine höhere Gewalt dazu kömmt, der Gott selbst die Kraft gab, hier aufzulösen, was uns sonst im Himmel bände. Es ist also hell, daß diese Auflösung nur das Resultat der Schlüsselgewalt seyn kann, die mit dem Hirtenstabe der Bichöfe, nicht aber mit dem Zepter der Monarchen verbunden ist.

Es ist aber Monarchenrecht, Ehehindernisse zu sezen, oder selbe aufzuheben. Ja, auch dieses Recht räume ich dem Monarchen ein. Aber dieß ist mir unfaßlich, daß es in den Rechten des Monarchen stehen soll, Ehehindernisse aufzuheben, und dieß ohne Anfrage bey der Kirche, die doch nur die Kirche

gemacht hat. Die Ehe ist Sakrament, und Civilkontrakt. Die Civilkontrakte kann der Monarch modifiziren, und einschränken, wie's immer seine Staatsmaximen fodern. Es läßt sich aber daraus keineswegs folgern, daß, wenn der Unterthan des Monarchen seine native Freyheit, sich verehlichen zu därfen, dem heiligen Gott durch freywilliges Gelübd geopfert hat, der Monarch durch eine Erklärung seinen Unterthanen von der daraus entstandenen Verbindlichkeit, sich zu enthalten, loszählen könne. Er kann zwar erklären, welche Erfordernisse da seyn müssen, den Kontrakt der Ehe schlüssen zu därfen; wenn aber diese Erfordernisse in höhere Rechte einlangen, in Rechte, die durch Gelübde einem Gott zugewachsen sind, dann sage ich, daß alle Monarchengewalt improportioniert, und stumpf ist.

Einmal, so eine Gewalt dem Monarchen einräumen, muß dem Monarchen, unserm Joseph, dem Selbstdenker, selbst verdächtig vorkommen; und diese Gelehrte ge-

ben sich dem satyrisierenden Publikum preis, urtheilen, daß sie in dem schändlichen Tone der niederträchtigsten Schmeicheley eine Hofode singen, und um Brod, oder Charge schreiben. Man muß Verehrer des Monarchen seyn, aber ohne an der Wahrheit, ohne an der Religion Verräther zu werden.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Danzer, Jakob, 1743-1796

Reflexionen über Deutschlands 18tes Jahrhundert, und ihre Verfasser nebst einer Betrachtung über die Lage des heutigen Mönchwesens und daraus entstehenden Folgen
Bd.: 2

[S.l.] (1782)

H.mon. 479-1/7
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10478166-1
VD18 90048954